Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1860.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Haffelbrink.

Digitized by Google

BIBLIO. REGIA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 3. Januar 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer-Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen. — Verfügung, betreffend die Meldungen um Oberamtsphysikate. — Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung
in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die den Gerichts-Beisitzern für ihre amtlichen Verrichtungen zukommenden Gebühren mit den durch Unsere Verordnungen vom 22. Februar 1841 und 25. December 1858 festgesetzten Taggeldern, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener in das angemessene Verhältniß zu bringen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Belohnung der Gerichts-Beisitzer für ihre amtlichen Verrichtungen am Gerichtssitze, soweit solche nicht in dem gesetzlichen Antheile an den Gerichtssporteln (allgem. Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, Art. 22, Reg.Blatt S. 490) besteht, wird von dem hiefür im §. 26 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 auf Einen Gulden für zehn Stunden festgesetzten Betrag, auf Einen Gulden und zwanzig Kreuzer für diese Zeitdauer erhöht.

§. 2.

Doch soll die Gebühr eines Gerichts-Beisitzers für eine einmalige Anwesenheit bei Gericht, für welche er nicht durch den Antheil an den Gerichtssporteln belohnt ist, im Ganzen nie unter zwölf Kreuzern betragen, wenn gleich die Verhandlungen, welche seine Anwesenheit erheischten, weniger als eine und eine halbe Stunde gedauert haben.

§. 3.

Die Gerichte werden darauf Bedacht nehmen, die betreffenden Verhandlungen, soweit es thunlich ist, in der Art an einander zu reihen, daß ein Gerichts-Beisitzer wenigstens eine und eine halbe Stunde ununterbrochen beschäftigt sei. Ist solches in einem einzelnen Falle nicht ausführbar und daher ein höherer Gebührenbezug (§. 2) ausnahmsweise begründet: so ist stets neben der Gebühr auch der Grund ihres höheren Betrags in dem Protokolle anzumerken.

§. 4.

Bei auswärtigen Verrichtungen haben die Gerichts-Beisitzer die durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1841, §§. 11 und 14 festgesetzten Taggelder, Diäten und Reisekosten eines Gemeinderaths mit der gemäß §. 2, Ziff. 2 Unserer Verordnung vom 25. December 1858, betreffend einige Aenderungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeindediener, eintretenden Erhöhung in Anrechnung zu bringen.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1860 an in Wirkung.

Digitized by Google

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, wodurch die vom 25. März 1841 im gleichen Betreff und der §. 26 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 außer Wirkung gesetzt werden, beauftragt.

Stuttgart den 25. December 1859.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer-Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursfällen.

Dem durch die Ministerial-Verfügung vom 13. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 250 ff.) bekannt gemachten Staatsvertrage zwischen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf die gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen ist nachträglich gemäß dem Vorbehalte in Art. 7 dieses Vertrags, der Kanton Glarus beigetreten.

Solches wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Folge dieser Beitritts-Erklärung die Vorschrift im §. 2 der K. Verordnung vom 13. Mai 1826, die Verhältnisse zu den schweizerischen

Digitized by Google

Kantonen Neuenburg, Schwyz und Glarus in Concurssachen betreffend (Reg.Blatt S. 260) außer Anwendung getreten ist.

Sodann wird bei diesem Anlasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Auslegung des gedachten Staats-Vertrags hinsichtlich der Anwendbarkeit des allgemeinen Concursgerichtsstands (Art. 1 und 4) auf Gesellschafts-Verhältnisse des Gemeinschuldners zwischen den württembergischen und schweizerischen Gerichten, beziehungsweise zwischen der diesseitigen Staats-Regierung und dem schweizerischen Bundesrathe in letzter Zeit streitig geworden und der diesseitige Vorschlag eines schiedsrichterlichen Austrags von dem Bundesrathe abgelehnt worden war, in Gemäßheit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangener, Entschließung Seiner Königlichen Majestät im Wege der Retorsion folgende Verfügung unter dem 18. Juni d. J. an die Gerichte erlassen worden ist.

Wenn in Zukunft der Fall der Ueberschuldung bei einer Person eintritt, welche zwar ihren Wohnsitz und mithin ihren allgemeinen Gerichtsstand in einem der an dem Staatsvertrage betheiligten schweizerischen Kantone hat, jedoch in Beziehung auf ein Handelsgeschäft, eine Fabrik, ein Gewerbe oder auch nur eine einzelne gewerbliche Unternehmung, wie z. B. einen Eisenbahnbau, mit andern Personen in einer Gesellschaft gestanden ist, die den Hauptsitz ihrer Geschäftsthätigkeit (Domicil im factischen Sinne) in Württemberg gehabt hat, so ist über den in Württemberg befindlichen Antheil des Gemeinschuldners am Gesellschaftsvermögen ein Partikularconcurs behufs der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger durch die diesseitige Gerichtsbehörde einzuleiten und nur das alsdann etwa noch übrig bleibende Vermögen ist an die Gerichtsbehörde des Wohnsitzes des Gemeinschuldners auszufolgen.

Stuttgart den $\frac{8}{23}$. December 1859.

Wächter. Hügel.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Meldungen um Oberamtsphyſikate.

Die Wahrnehmung, daß die Bewerbungen um Oberamtsphyſikate nicht ſelten in einer den beſtehenden Vorſchriften nicht entſprechenden Weiſe bei den Kreisregierungen eingereicht werden, veranlaßt das Miniſterium des Innern, Folgendes zu verfügen:

1) Der Meldungs-Eingabe um ein Oberamtsphyſikat iſt neben den Zeugniſſen über die erſtandenen Staatsprüfungen ein vollſtändiges Nationale des Bittſtellers anzuſchließen, aus welchem das Jahr und der Tag der Geburt, die Bildungslaufbahn, die Confeſſions- und Familienverhältniſſe des Bittſtellers und die Orte, in welchen er ſich ſeit ſeiner Aufnahme unter die Zahl der praktiſchen Aerzte der Ausübung der ärztlichen Praxis gewidmet hat, vollſtändig erſichtlich ſind.

2) Die Meldungs-Eingaben ſind von dem Bittſteller dem Oberamte, in deſſen Bezirk er ſeinen Wohnſitz hat, zu übergeben. Das Oberamt hat dieſelben ohne Verzug mit ſeiner Aeußerung und der Aeußerung des Oberamtsphyſikats ſeiner vorgeſetzten Kreisregierung vorzulegen, welche dieſelben, falls die betreffende Stelle nicht in ihrem Kreiſe erledigt iſt, ſofort mit ihrer Aeußerung der Kreisregierung zuſtellt, welche die Vorſchläge für die Stelle zu machen hat.

3) Den betheiligten Behörden wird zur Pflicht gemacht, die ihnen zukommenden Meldungs-Eingaben ſchleunig an den Ort ihrer Beſtimmung zu befördern.

4) Aerzte, welche ihre Meldungen entweder nicht mit den erforderlichen Belegen oder nicht bei der vorgeſchriebenen Bezirksſtelle übergeben, haben ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn wegen eines ſolchen Mangels auf ihr Geſuch keine Rückſicht genommen wird.

Stuttgart den 29. December 1859.

Linden.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

Nachdem der Kanton Luzern kürzlich dem zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren Schweizer Kantonen getroffenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von den Patentabgaben nachträglich ebenfalls beigetreten ist, wird dieß unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 23. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 68), 3. März 1853 (Reg.Blatt S. 75) und 13. Juni 1855 (Reg.Blatt S. 167) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig auch die Handelsreisenden aus dem Kanton Luzern die Befreiung von der Patentaccise (Instruction zu dem Acciſegesetz vom 18. Juli 1824, §. 2, letzter Absatz) zu genießen haben.

Stuttgart den 30. December 1859.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. Februar 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. — Verfügung, betreffend den Sportelansatz in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit. — Verfügung, betreffend die Pfechtung von Gefäßen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig. — Verfügung, betreffend die veränderte Festsetzung der Anfangszeit des Langholzflößens auf der Enz und Nagold.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören.

In Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören, wird den Vormundschaftsbehörden und Pflegern, unter theilweiser Abänderung der Ministerialverfügung vom 28. März 1856 (Reg.Blatt S. 41 bis 42) folgende Weisung ertheilt:

Digitized by Google

1) Die gedachten Schuldscheine müssen, um bei den pflegschaftlichen Verwaltungen geduldet zu werden, jedenfalls bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf den Namen der betreffenden Pflegschaft nach Maßgabe des Art. 16 des Gesetzes vom 16. September 1852 (Reg.Blatt S. 227) eingeschrieben werden.

2) Bei dieser Einschreibung sind zugleich die zu den Schuldscheinen gehörigen Zinsabschnitte nebst der Zinsleiste gemäß §. 17 der Vollziehungsverordnung vom 14. December 1853 (Reg.Blatt S. 490) an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückzugeben, außer wenn der Pfleger von der Vormundschaftsbehörde die Ermächtigung, dieselben beizubehalten, erlangt hat. Die Vormundschaftsbehörden haben diese Ermächtigung, falls sie nachgesucht wird, nur dann zu ertheilen, wenn die Vermögensumstände des Pflegers ihnen als hinreichend günstig bekannt sind, um die erforderliche Sicherheit darzubieten, wenn ferner die persönlichen Verhältnisse des Pflegers auch sonst kein Bedenken erregen, und wenn derselbe sich überdieß ausdrücklich verbindlich macht, für jede mit der Beibehaltung der Zinsabschnitte und der Zinsleisten verbundene Gefahr mit seinem Vermögen einzustehen. Die Ermächtigung ist nur in widerruflicher Weise zu bewilligen.

Stuttgart den 27. Januar 1860. Wächter.

b) Verfügung, betreffend den Sportelansatz in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht.

Nach gemachten Wahrnehmungen wird von den Oberamtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand zwar nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, aber doch auf einen bestimmten Geldwerth sich zurückführen läßt, dem Sportelansatze nicht selten eine zu geringe Summe zu Grunde gelegt, indem dieselben sich häufig ohne Weiteres an die Werthsangaben der Parthieen halten und letztere den Streitwerth „Behufs des Sportelansatzes" auf eine beliebige niedere Summe angeben, welche dem wirklichen Streitwerth keineswegs entspricht.

Da dieses Verfahren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 8 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828, Reg.Blatt S. 486) widerspricht und das Interesse der Staatskasse um so mehr benachtheiligt, als der vom Richter erster Instanz festgesetzte Streitwerth in Hinsicht auf den Sportelansatz in der Regel auch für die folgenden In-

Digitized by Google

ſtanzen entſcheidend iſt (Art. 10 deſſelben Geſetzes, Reg.Blatt S. 487), ſo werden ſämmtliche Oberamtsgerichte hiemit erinnert, bei den Sportelanſätzen auf eine vorgängige zuverläſſige Ermittlung des wahren Streitwerths ſtets pflichtmäßig Bedacht zu nehmen.

Stuttgart den 9. Februar 1860. Wächter.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Perſönlichkeit.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. der von einem Frauenverein und den Doktoren Camerer und Heller in Stuttgart geleiteten orthopädiſchen Armenheil-Anſtalt „Paulinenhülfe" die Rechte einer juriſtiſchen Perſon gnädigſt verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. Januar 1860. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Pfechtung von Gefäſſen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Eſſig.

Nachdem durch den Art. 9 des Finanzgeſetzes für das Jahr 1. Juli $18^{48}/_{49}$ vom 29. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 321) die Ausſchanksabgabe von Eſſig aufgehoben worden und hienach in Gemäßheit des §. 20 der Maasordnung vom 30. November 1806 (Reg. Blatt S. 135) bei dem Verkauf von Eſſig nicht mehr die Schenk-Maas, ſondern die Hell-Eich (10 Hell-Eich-Maas = 11 Schenk-Maas) in Anwendung zu bringen iſt, wird in Abſicht auf die Pfechtung von gläſernen und thönernen Gefäſſen nach dem Hell-Eich-Maas verfügt, daß das Pfechtzeichen bei ſolchen nach Maaßgabe des §. 35 der Maasordnung in zwei ſich gegenüberſtehenden Hirſchhörnern zu beſtehen hat.

Im Uebrigen finden auf ſolche Gefäſſe die §§. 1 bis 20 des in der Verordnung vom 15. Februar 1815 über die Beobachtung der Maasordnung (Reg.Blatt S. 49) enthaltenen Regulativs in Hinſicht auf die Trinkgeſchirre der Wirthe analoge Anwendung.

Hienach haben die Betheiligten und die Polizeibehörden ſich zu achten.

Stuttgart den 24. Januar 1860. Linden.

Digitized by Google

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die veränderte Festsetzung der Anfangszeit des Langholzflößens auf der Enz und Nagold.

Da man für angemessen gefunden hat, den durch die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. November 1848 (Reg.Blatt S. 567) auf den 15. März festgesetzten Anfangstermin der Langholzflößerei auf der Enz und Nagold auf den 1. März zu verlegen, so wird diese Aenderung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn ungewöhnliche Witterung und Wasserstand oder der Vorfloß des Scheiterholzes eine Ausnahme erfordern, das Geeignete durch die mit der Beaufsichtigung der Floßeinrichtungen auf der Enz und Nagold beauftragten Forstämter bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 13. Januar 1860.

Linden. Knapp.

Am 15. Januar d. J. ist das Register des Regierungs-Blatts von 1859 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 19. März 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe. Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen. — Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. — Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtsscheinen über die von Ausländerinnen im Königreich geborenen Kinder. — Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe pro 1860—61.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz

über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Strafgerichte können, wenn sie einen Inländer zu zeitlicher Freiheitsstrafe verurtheilen, zugleich erkennen, daß derselbe nach erstandener Strafe der polizeilichen Aufsicht unterworfen sei.

Digitized by Google

Ein solches Erkenntniß setzt voraus, daß nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters von ihm die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu besorgen ist.

Art. 2.

Sollte der Strafrichter blos den Aufenthalt eines Straffälligen in bestimmten Orten oder Bezirken gefährlich finden, so hat er die Polizeistelle hievon zu benachrichtigen, welche noch vor der Entlassung des Verurtheilten aus der Strafanstalt zu beschließen hat, ob demselben der Aufenthalt in dem bezeichneten Orte oder Bezirke zu untersagen sei.

Art. 3.

Die polizeiliche Aufsicht darf nicht auf weniger als ein Jahr und nicht auf mehr als drei Jahre erkannt werden.

Die in dem Erkenntnisse bestimmte Dauer derselben wird von dem Tage der Entlassung des Strafgefangenen aus der Strafanstalt an und mit Einschluß der Zeit berechnet, welche während einer etwaigen Untersuchungs- oder neuen Strafhaft oder einer Flucht des zu Beaufsichtigenden verläuft.

Art. 4.

Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Während des im Erkenntnisse für die Polizeiaufsicht bestimmten Zeitraums ist der zu Beaufsichtigende unfähig, die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben, Geschworener zu seyn und Schießwaffen zu besitzen und zu tragen. (Art. 44, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs; Art. 60, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. August 1849 und Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853.)
2) Der Gerichts- und Polizeistelle steht die Befugniß zu, in der Wohnung des zu Beaufsichtigenden zu jeder Zeit Haussuchung zu halten. (Art. 44, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs; Art. 238 ff. der Strafprozeßordnung.)
3) Die Polizeibehörde ist befugt:
   a) von dem unter polizeiliche Aufsicht Gestellten stets den Nachweis seines Aufenthalts und seines Erwerbszweigs zu verlangen, demselben den Aufenthalt an bestimmten Orten ganz oder zur Nachtzeit zu untersagen und erforderlichen Falls
   b) den zu Beaufsichtigenden auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk zu begränzen (Art. 25 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839), auch

Digitized by Google

c) die Einsprechung desselben in eine Beschäftigungsanstalt (Art. 26 desselben Gesetzes) zu beschließen, diese jedoch nur, wenn der zu Beaufsichtigende zu der Classe der Arbeitsscheuen oder Erwerblosen gehört, wenn die Räumlichkeiten der Anstalt die Aufnahme gestatten und für Bezahlung der Verpflegungskosten gesorgt ist.

Art. 5.

Die Begränzung (Art. 4, Ziff. 3, lit. b.) wird in der Gemeinde, welcher der Confinirte mit Heimathrecht angehört, vollzogen; sie kann jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthalts der Ortsfremden (Gesetz vom 4. December 1833, Art. 11) auch auf eine andere Gemeinde übertragen werden.

Art. 6.

Darüber, welche der bezeichneten Maßregeln (Art. 4, Ziffer 3, lit. a. und b.) zu ergreifen sei, hat auf den Grund einer gutächtlichen Aeußerung des Vorstandes der Strafanstalt und einer sorgfältigen Erwägung der Verhältnisse das Oberamt der Heimathgemeinde des Bestraften zu erkennen.

Hält jedoch dasselbe die Einsprechung in eine Beschäftigungsanstalt (Art. 4, Ziffer 3, lit. c.) für begründet, so hat es einen hierauf gerichteten Antrag an die Kreisregierung zu stellen.

Während der Dauer der Polizeiaufsicht können die Polizeibehörden jeder Zeit mit Rücksicht auf das Betragen des Beaufsichtigten und die sonstigen Verhältnisse von der einen zu der andern zulässigen milderen oder strengeren Maßregel übergehen, oder nach Umständen von allen Beschränkungen (Art. 4, Ziffer 3, lit. a—c.) abstehen.

Art. 7.

Die Ueberschreitung der auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes verfügten Begränzung oder die eigenmächtige Entfernung aus der Beschäftigungsanstalt ist nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes Art. 6 von den Polizeibehörden zu bestrafen. (Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1855, Reg.Blatt S. 41.)

Die Uebertretung der nach Maßgabe des Art. 4, Ziffer 3, lit. a. ertheilten Gebote oder Verbote zieht eine Ungehorsamsstrafe (Polizeistrafgesetz Art. 1) nach sich.

Art. 8.

Bei den die Begränzung und die polizeilichen Beschäftigungsanstalten betreffenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, sowie der Gesetze vom 2. Mai 1852, 11. Juni 1853 und 24. Januar 1855 hat es auch künftig sein Verbleiben, jedoch finden die Vorschriften in Art. 4, Ziffer 3, lit. a., Art. 5 und 6 auch hier Anwendung, und es ist die in Art.

Digitized by Google

91, Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes den Kreisregierungen ertheilte Befugniß zu Aufhebung der von ihnen erkannten Ortsbegränzung vor Ablauf der bestimmten Frist auch den Oberämtern bezüglich der von ihnen beschlossenen gleichen Maßregel eingeräumt.

Werden von den Gerichten zugleich polizeiliche Uebertretungen abgeurtheilt, welche die Ortsbegränzung begründen, so haben sie letztere nicht selbst zu erkennen, sondern die Akten dem Bezirkspolizeiamt der Heimath des Gestraften mitzutheilen, welches alsdann zu erwägen hat, ob gegen denselben die Ortsbegränzung zu verhängen sei? (Polizeistrafgesetz Art. 25, Art. 48, Absatz 2.)

Art. 9.

Die Art. 42, 43 und 184 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 6 erster Satz des Gesetzes vom 13. August 1849 sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Art. 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche schon vor Erlassung desselben unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind.

Wenn die in dem gerichtlichen Erkenntniß bestimmte Dauer der Polizeiaufsicht mehr als drei Jahre beträgt, so soll dieselbe hiemit auf drei Jahre ermäßigt seyn, und es hat demgemäß bei Personen, die zur Zeit der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes schon drei Jahre unter polizeilicher Aufsicht stehen, die Entbindung von solcher alsbald einzutreten. Auch ist die Einsprechung der bereits unter Polizeiaufsicht Gestellten in eine Beschäftigungsanstalt nicht statthaft, und es kann die Befugniß, den angewiesenen Gemeindebezirk bei Tag zu verlassen (Art. 43, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs), denselben nicht entzogen werden.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. November 1858.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.
Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. wird zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. November 1858 in Betreff der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe, sowie zu Vollziehung der durch dieses Gesetz ergänzten und theilweise geänderten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 in Betreff der Ortsbegränzung Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Verwalter der Strafanstalten haben in Betreff derjenigen Gefangenen, welche zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verurtheilt sind, einige Zeit vor ihrer Entlassung aus der Anstalt nach vorgängiger Berathung in der Conferenz (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 55, für die Kreisgefängnisse §. 56) gegen das Heimath-Oberamt des betreffenden Gefangenen sich gutächtlich darüber zu äußern, welche der gesetzlich zuläßigen polizeilichen Maßregeln hinsichtlich derselben in Anwendung zu bringen oder ob von allen Beschränkungen abzustehen seyn dürfte.

§. 2.

Zu diesem Behuf haben die Verwalter schon nach dem Eintritt des Verurtheilten in die Strafanstalt dadurch, daß sie von den Untersuchungsakten Einsicht nehmen, vor allen Dingen sich mit der Vergangenheit des Gefangenen näher bekannt zu machen. Die Akten sind ihnen Seitens des Gerichts jedenfalls unmittelbar nach erfolgter Einlieferung des Gefangenen von Amtswegen zuzustellen. Die Einsicht derselben ist auch den Hausgeistlichen zu eröffnen.

§. 3.

Dem Gefangenen ist sogleich nach seiner Einlieferung und auch sonst bei geeignetem Anlaß Eröffnung darüber zu machen, daß sein Betragen in der Strafanstalt von wesentlichem Einfluß auf die künftige Ausübung der gegen ihn erkannten polizeilichen Aufsicht seyn werde.

Digitized by Google

§. 4.

Auf die Persönlichkeit und das Verhalten des betreffenden Gefangenen während der Erstehung seiner Strafe ist ein genaues Augenmerk zu richten, und bei Bestimmung seiner Beschäftigung muß nach Thunlichkeit Bedacht darauf genommen werden, daß er später in seinem Heimathorte sein sicheres Auskommen finde, in welcher Beziehung der Verwalter erforderlichen Falls mit den betreffenden Ortsbehörden in das Einvernehmen zu treten hat (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 45, für die Kreisgefängnisse §. 44).

§. 5.

In den Conferenzen (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 55, für die Kreisgefängnisse §. 56) haben die Mitglieder von Zeit zu Zeit ihre Wahrnehmungen über den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Gefangenen auszutauschen, und es sind dem Gutachten des Verwalters (oben §. 1) die Conferenzprotokolle und das Sittenregister des Gefangenen (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 69) anzuschließen. Auch darf es der Verwalter an den geeigneten Mittheilungen an das Oberamt über die Arbeitsfähigkeit, die etwaigen Ersparnisse (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §§. 46—48, für die Kreisgefängnisse §§. 47—49), sowie über die Wünsche und Absichten des Gefangenen hinsichtlich seiner künftigen Beschäftigung und Ernährung nicht fehlen lassen.

§. 6.

Auf den Grund der Mittheilungen des Strafanstaltenverwalters und der etwa bei dem betreffenden Gemeinderathe oder anderwärts eingezogenen Erkundigungen, neben welchen erforderlichen Falls die Untersuchungsakten zu benützen sind, hat sofort das Oberamt über die Behandlung der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Person Beschluß zu fassen, beziehungsweise, wo dieß erforderlich ist (unten §. 11), seinen Antrag an die Kreisregierung zu bringen.

Die Polizeibehörden haben ihre Beschlußfassung so zu beschleunigen, daß den Strafanstaltenverwaltungen das Ergebniß derselben (unten §§. 9, 11, 13, 14) in der Regel noch vor Umfluß der Strafzeit durch das Oberamt mitgetheilt werden kann.

§. 7.

Wie beim Beginn, so steht es auch während der ganzen Dauer der polizeilichen Aufsicht zu dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberamts, ob überhaupt eine der

Digitized by Google

vom Geſetz für zuläſſig erklärten Maßregeln gegen den unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten, und bejahenden Falls welche derſelben Anwendung zu finden habe.

Daſſelbe iſt befugt, jeder Zeit, wenn es ihm begründet erſcheint, die eine oder andere der geſetzlichen Maßregeln eintreten zu laſſen, beziehungsweiſe einzuleiten, von der einen zu der andern zuläſſigen milderen oder ſtrengeren Maßregel überzugehen, nach Umſtänden von allen Beſchränkungen abzuſtehen oder auch auf die eine und die andere derſelben zurückzukommen (Art. 6, Abſ. 3 des Geſetzes vom 19. November 1858.)

Die Gründe ſeines jedesmaligen Beſchluſſes hat das Oberamt in möglichſter Kürze in das unten §. 25 erwähnte Verzeichniß unter der Rubrik 7 einzutragen.

So oft eine Verſchärfung der bisherigen Aufſichtsmaßregeln beabſichtigt wird, iſt der Betheiligte zuvor über die Thatſachen, auf welche dieſes Vorhaben ſich gründet, vom Oberamt zu Protokoll zu vernehmen, um ihm Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.

§. 8.

Bei ſeiner Beſchlußfaſſung hat das Oberamt einerſeits auf die Perſönlichkeit und die Verhältniſſe des unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten, insbeſondere darauf Gewicht zu legen, ob ſeine verbrecheriſchen Neigungen in Arbeitsſcheue, Hang zum Wohlleben und dergleichen wurzeln oder andern Urſachen beizumeſſen ſind und in welcher Weiſe ſie ſich kundgeben, desgleichen hat daſſelbe ſeine Arbeitsfähigkeit und ſeitherige Beſchäftigungsweiſe in das Auge zu faſſen; andererſeits müſſen die Verhältniſſe ſeines Heimathorts, insbeſondere, ob ſich dort für ihn eine angemeſſene Beſchäftigung ausmitteln laſſe, ſorgfältig erwogen werden.

Ueberhaupt wird das Oberamt ſowohl bei der Beſchlußfaſſung über die in Anwendung zu bringende polizeiliche Maßregel, als bei deren Vollziehung auf die Förderung eines geordneten, das Fortkommen und die Beſſerung des Beaufſichtigten ſichernden Erwerbs nach Möglichkeit Bedacht nehmen und ſich ſtets gegenwärtig erhalten, daß das Mittel der polizeilichen Aufſicht nicht weiter zu gehen hat, als der Zweck, die zu beaufſichtigende Perſon von Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuhalten, erfordert. Es wird deßhalb auch insbeſondere mit der Maßregel der Begränzung auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk nur dann vorſchreiten, wenn nach ſorgfältiger Erwägung aller Verhältniſſe gelindere Mittel als unzureichend erſcheinen.

§. 9.

Steht das Oberamt bis auf Weiteres von allen Beſchränkungen (Art. 4, Ziff. 3,

Digitized by Google

lit. a—c. des Gesetzes vom 19. November 1858) ab, so hat dasselbe der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Person hievon unter Belehrung über die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Allgemeinen, sowie insbesondere darüber, daß sie den Beschränkungen des Art. 4, Ziff. 3, lit. a—c. des gedachten Gesetzes jederzeit unterworfen werden könne, wenn ihr Betragen dazu Anlaß geben sollte, protokollarische Eröffnung zu machen, oder, sofern die betreffende Person noch in der Strafanstalt ist, die Verwaltung derselben um diese Eröffnung zu ersuchen.

Im Uebrigen hat sodann das Oberamt die fragliche unter polizeiliche Aufsicht gestellte Person jedenfalls im Allgemeinen zu überwachen, beziehungsweise überwachen zu lassen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit über ihr Treiben, ihr Betragen und ihre Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse Erkundigung einzuziehen, wobei jedoch die möglichst schonende Form zu wählen und dafür Sorge zu tragen ist, daß durch die polizeiliche Einmischung nicht das geordnete Fortkommen der betreffenden Person gefährdet werde. Von dem jedesmaligen Ergebnisse der Erkundigung ist in den oberamtlichen Akten Vormerkung zu machen.

§. 10.

Alle diejenigen unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, bezüglich welcher den Verwaltungen der Strafanstalten nicht der oberamtliche Beschluß, vorerst von allen Beschränkungen abzustehen (oben §. 9), zugekommen ist, sind von den gedachten Verwaltungen nach Umfluß ihrer Strafzeit den betreffenden Oberämtern zu stellen. Ob dieß mittelst Transports oder blos mittelst Vorschreibung der Wegrichtung zu geschehen habe, ist im einzelnen Fall nach den Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 7. d. M., betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, so wie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind, zu beurtheilen.

§. 11.

Wenn nach Einlauf der Mittheilungen des Strafanstalten-Verwalters (oben §§. 1 und 5) die Einsprechung in eine polizeiliche Beschäftigungsanstalt (lit. c. im Art. 4, Ziff. 3 des Gesetzes vom 19. November 1858) vom Oberamt für begründet erachtet wird, so hat dasselbe den hierauf gerichteten Antrag nach vorgängiger vollständiger Instruktion an die Kreisregierung zu bringen (Art. 6, Abs. 2 des gedachten

Digitized by Google

Geſetzes), welche darauf Bedacht nehmen wird, den Antrag ſo zeitig zu erledigen, daß eintretenden Falls der Eingeſprochene unmittelbar von der Strafanſtalt aus in die polizeiliche Beſchäftigungsanſtalt verbracht werden kann.

Iſt dieß nicht möglich, ſo iſt der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte bis zum Einlauf der Entſchließung der Kreisregierung einſtweilen auf ſeinen Gemeinde- oder Ortsbezirk zu begränzen und für deſſen Beſchäftigung und Unterhalt vorläufig zu ſorgen.

§. 12.

Dem unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten, welcher dem Oberamt nach ſeiner Entlaſſung aus der Strafanſtalt geſtellt worden iſt (oben §. 10), hat das Oberamt, wo immer möglich ſogleich, den ſeine Behandlung betreffenden Beſchluß zu eröffnen und ihn zugleich über die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufſicht, insbeſondere über das, was er zu beobachten hat, und über die im Fall des Zuwiderhandelns eintretenden Strafbeſtimmungen vollſtändig und deutlich zu belehren, wobei ihm auch ausdrücklich zu bemerken iſt, daß die Milderung oder Aufhebung, beziehungsweiſe die Verſchärfung der wider ihn verhängten beſchränkenden Maßregel von ſeiner künftigen Aufführung abhänge.

Ferner iſt dem betreffenden Ortsvorſteher, wenn erforderlich, die geeignete Belehrung über ſeine Rechte und Pflichten zu ertheilen.

§. 13.

Handelt es ſich davon, den unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten nach Maßgabe der lit. a. im Art. 4, Ziff. 3 des Geſetzes vom 19. November 1858 zu behandeln, ſo hat das Oberamt mindeſtens daran feſtzuhalten, daß der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte ſchuldig iſt, von Zeit zu Zeit, wie dieß das Oberamt zu beſtimmen für gut findet, amtlichen oder doch ſonſt glaubhaften Nachweis über ſeinen Aufenthalt, ſeinen Erwerbszweig und ſein Verhalten zu liefern.

Es iſt das Oberamt aber auch nicht gehindert, nicht nur dem unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten den Aufenthalt an beſtimmten Orten, ſei es ganz oder zur Nachtzeit, und in beſtimmten Bezirken zu unterſagen, ſondern auch jeden nicht bloß vorübergehenden Wechſel des Aufenthaltsorts, welchen derſelbe etwa wünſchen ſollte, von der vorgängigen oberamtlichen Prüfung und Erlaubniß abhängig zu machen.

Die Handhabung dieſer Maßregeln (im Sinne der lit. a. des Art. 4, Ziff. 3 des gedachten Geſetzes) kann nach Umſtänden auch an ein anderes als das Heimathoberamt des unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten übertragen werden (vgl. §. 22).

Digitized by Google

§. 14.

Wird gegen den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten Begränzung (lit. b. im Art. 4, Ziff. 3 des Gesetzes vom 19. November 1838) verfügt, deren Wesen darin besteht, daß der von dieser Maßregel Betroffene den ihm angewiesenen Orts- oder Gemeindebezirk bei Tag und bei Nacht zu keiner Zeit ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlassen darf, so hat das Oberamt den Begränzten dem Ortsvorsteher des Begränzungsbezirks zu übergeben, welchem unter bezirksamtlicher Leitung und Aufsicht die Handhabung der Begränzung zunächst obliegt.

Derselbe hat daher den Begränzten fortwährend im Auge zu behalten, sein Betragen und die von ihm angewendeten Mittel, sich sein Fortkommen zu verschaffen, zu beobachten und gegen ein unerlaubtes Austreten desselben zu wachen.

Zu dem Ende wird der Ortsvorsteher neben der Unterstützung, welche ihm die Mitglieder des Gemeinderaths zu leisten verbunden sind, und neben den geeigneten Weisungen an die obrigkeitlichen Diener besonders auch mit vertrauten Personen, welche durch ihre Verhältnisse zu näherer Beobachtung des Begränzten in Stand gesetzt sind, sich ins Vernehmen setzen.

Wöchentlich einmal, wenn von dem Oberamt nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, hat der Ortsvorsteher den Begränzten unversehens vor sich zu berufen, ihn über seine Verhältnisse, soweit dieselben für die polizeiliche Aufsicht von Interesse sind, namentlich über seinen Erwerb und seine Beschäftigung zu befragen, um sich in steter Uebersicht über das Treiben des Begränzten zu erhalten und sich zu versichern, daß er den Begränzungsbezirk nicht unerlaubter Weise überschreitet.

Ueber die Vernehmung wird ein kurzes fortlaufendes Protokoll geführt, das von dem Begränzten jedesmal zu unterzeichnen, von dem Ortsvorsteher zu beurkunden und vierteljährlich an das Oberamt zur Durchsicht vorzulegen ist.

§. 15.

Besonders ist darauf zu sehen, daß der Begränzte stets eine geregelte Beschäftigung und einen zureichenden Verdienst hat. Fehlt es daran, so hat der Ortsvorsteher es sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, dem Begränzten Arbeit und Verdienst zu verschaffen.

Der Begränzte, welcher zu seinem persönlichen Unterhalt oder zu demjenigen seiner Familie öffentliche Unterstützung bedarf, oder welcher dem Müssiggang, Spiel oder Trunk

Digitized by Google

ſich hingibt und zu Gefährdung ſeiner Heimathgemeinde ſeine oder der Seinigen Mittel vergeudet oder die ihm zu Gebot ſtehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, iſt, abgeſehen von der verwirkten Strafe, ſchuldig, in Ermanglung eigener angemeſſener Arbeit die ihm von der Obrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, welche ſeinen Kräften entſpricht, gegen angemeſſenen Lohn unweigerlich und fleißig zu verrichten, und wenn er es hieran ſchuldhafterweiſe fehlen läßt, ſo verfällt er den Strafen und Zwangsmaßregeln des Art. 24 des Polizeiſtrafgeſetzes und des Art. 5 des Geſetzes vom 2. Mai 1852.

Verfehlungen des Begränzten, welche unter den Art. 6 des letztgedachten Geſetzes fallen, ſind nach Maßgabe deſſelben und des Geſetzes vom 11. Juni 1853, Art. 3 zu rügen.

§. 16.

Die ſchulpflichtigen Kinder eines Begränzten ſind zum Beſuch der Schule, insbeſondere auch der Induſtrie- und Arbeitsſchule, wenn eine ſolche beſteht, und der Kirche ſtrenge anzuhalten, und zu dem Ende iſt der Schullehrer um die geeignete Mitwirkung anzugehen.

§. 17.

Behufs der Aufſuchung oder der Verrichtung einer Erwerbsarbeit und in der Regel nur zu dieſem Zwecke darf dem Begränzten, wenn demſelben einerſeits in ſeinem Begränzungsbezirke ſich keine ausreichenden Erwerbsmittel darbieten, andererſeits wenigſtens wahrſcheinlich und glaubhaft iſt, daß er außerhalb des Begränzungsbezirks eine Verdienſt-Gelegenheit auffinden werde, ſoweit dieß mit den ſicherheitspolizeilichen Rückſichten vereinbar iſt, Urlaub zu vorübergehender Entfernung aus dem Begränzungsbezirk auf die Dauer von 8 Tagen von dem Ortsvorſteher, auf länger von dem Oberamt ertheilt werden.

§. 18.

Dem beurlaubten Begränzten iſt ein Urlaubsſchein nach dem unten angefügten Formular und Belehrung darüber zu ertheilen, was er während ſeiner Abweſenheit zu beobachten hat und welche Folgen eine Abweichung von den ihm ertheilten Weiſungen nach ſich zieht.

Von der Urlaubsertheilung, welche unter Angabe des Tags des Abgangs des Begränzten von dem Ortsvorſteher in dem Vernehmungs-Protokoll (oben §. 14), von dem Oberamt in dem oberamtlichen Verzeichniß (unten §. 25) vorzumerken iſt, hat der Ortsvorſteher, beziehungsweiſe das Oberamt, je nachdem von dem einen oder dem anderen

Digitized by Google

der Urlaub ertheilt worden ist, wo immer möglich, den Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu benachrichtigen, wohin der Urlaub ertheilt worden ist, und zwar unter Angabe des Zweckes und der Dauer des Urlaubs, sowie der vorgeschriebenen Reiseroute und der hienach sich bemessenden Zeit des Eintreffens des Beurlaubten am Bestimmungsorte.

Diese Nachricht kann unterbleiben, wenn nach der Persönlichkeit des Beurlaubten und den sonstigen hier in Betracht kommenden Rücksichten ein Mißbrauch des Urlaubs nicht zu besorgen ist.

§. 19.

Der beurlaubte Begränzte hat, wenn er nicht von dieser Vorschrift wegen Wohlverhaltens entbunden wird, den Urlaubsschein an jedem Orte, wo er übernachtet, dem Ortsvorsteher zur Visirung vorzulegen. Dieser hat zu prüfen, ob der Urlaubsschein ächt und von der zuständigen Behörde ausgestellt, ob die Reiseroute eingehalten, der Urlaubsschein überall visirt worden und noch gültig ist.

Bei Entdeckung eines Bedenken erregenden Mangels hat der Ortsvorsteher den Beurlaubten an das ihm vorgesetzte Oberamt abzuliefern.

Ist der Urlaubsschein in Ordnung und ergiebt sich auch sonst kein Bedenken, so hat der Ortsvorsteher den Urlaubsschein zu visiren und dem Beurlaubten Behufs seiner Weiterreise wieder einzuhändigen.

§. 20.

An dem Bestimmungsort angelangt, hat der Beurlaubte seinen Urlaubsschein gleichfalls dem Ortsvorsteher alsbald vorzulegen, welcher die gleiche Prüfung eintreten zu lassen und bei Entdeckung von Mängeln ebenso, wie oben angegeben, zu verfahren, andernfalls aber den Urlaubsschein bis zum Wiederabgang des Beurlaubten zu verwahren und dann jedenfalls so zeitig zur Heimreise zu visiren und mit der entsprechenden Weisung dem Beurlaubten auszuhändigen hat, daß derselbe vor Ablauf der Gültigkeitsdauer desselben seine Heimath erreichen kann.

Trifft der Beurlaubte an dem Orte, wohin er beurlaubt ist, nicht ein, so hat der Ortsvorsteher dem Ortsvorsteher, beziehungsweise dem Oberamte des Begränzungsbezirks unverweilt Nachricht zu geben.

Während des Aufenthalts des Beurlaubten an dem Orte der Beurlaubung hat der Ortsvorsteher denselben zu überwachen und sich insbesondere davon zu überzeugen, daß der Beurlaubte den Urlaub nicht zu fremden Zwecken mißbraucht, insbesondere wenn der

Digitized by Google

Zweck des Urlaubs Beſchäftigung und Verdienſt iſt, daß er wirklich arbeitet und ſeinen Verdienſt nicht verſchwendet.

Läßt ſich der Beurlaubte einen Mißbrauch des Urlaubs oder ſonſtige Verfehlungen zu Schuld kommen, ſo iſt er ſogleich dem vorgeſetzten Oberamt zur geeigneten Verfügung zu übergeben.

Findet der Beurlaubte angemeſſene Unterkunft und Arbeit, welche eine Verlängerung ſeines Urlaubs als gerathen erſcheinen läßt, ſo kann der Ortsvorſteher dem Beurlaubten vorläufig den ferneren Aufenthalt auch über die Dauer ſeines Urlaubs hinaus geſtatten, er hat aber rechtzeitig, ſpäteſtens mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Urlaubsſcheins dem Ortsvorſteher, beziehungsweiſe dem Oberamte des Begränzungsorts, davon Nachricht zu geben und die Verlängerung des Urlaubs durch dieſe zu erwirken, je nachdem die Urlaubsverlängerung dem Ortsvorſteher oder dem Oberamte zukommt.

§. 21.

Bei der Rückkehr des Beurlaubten in den Ort ſeiner Begränzung hat ſich derſelbe der Behörde, welche ihm den Urlaubsſchein ausgefertigt hat, zu ſtellen und den letzteren zurückzugeben.

Die Behörde prüft den Urlaubsſchein, wie oben angegeben iſt, und wenn ſich dabei irgend welche Verfehlungen des Beurlaubten ergeben, ſo iſt derſelbe zur Verantwortung und nach Befinden zur Strafe zu ziehen.

Der Tag der Rückkehr des Begränzten aus dem Urlaub und, was ſonſt auf den Urlaub und deſſen Benützung Bezug hat, iſt wie die Urlaubsertheilung vorzumerken.

Kehrt der Beurlaubte nach Ablauf des Urlaubs nicht zurück oder trifft er in dem Ort, wohin er beurlaubt iſt, rechtzeitig nicht ein, ſo ſind zur Erkundigung ſeines Aufenthalts und zu ſeiner Habhaftwerdung von dem Oberamt des Begränzungsbezirks die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 22.

Wenn es für das Fortkommen des Begränzten förderlich iſt oder ſonſtige Gründe dafür ſprechen, kann die Begränzung auch in einer anderen als der Heimathgemeinde vollzogen und zu dem Ende übertragen werden.

Ueber dieſe Uebertragung erkennt das Oberamt nach ſorgfältiger Erwägung der Verhältniſſe und zutreffenden Falls nach Rückſprache mit dem Oberamte des neuen Begränzungsbezirks.

Digitized by Google

Ergeben ſich dabei, von einer Einſprache der betreffenden Gemeinde abgeſehen, Anſtände, ſo iſt der Beſcheid der Kreisregierung einzuholen.

Mit der Uebertragung geht die Handhabung der Begränzung auf den Ortsvorſteher und das Oberamt des neuen Begränzungsbezirks über.

§. 23.

Bei fortdauerndem Wohlverhalten des Begränzten, oder wenn anderweitige Bürgſchaft dafür gegeben iſt, daß der Begränzte gehörig überwacht und in Ordnung gehalten wird, insbeſondere wenn derſelbe bei einem gut beleumundeten, Vertrauen verdienenden Privatmann oder bei einer geeigneten öffentlichen oder Privatanſtalt Aufnahme findet, kann das Oberamt, wofern es noch nicht zuläſſig finden ſollte, ſofort zu den gelinderen Maßregeln der lit. a. im Art. 4 Ziff. 3 des Geſetzes vom 19. November 1858 überzugehen oder von allen Beſchränkungen abzuſtehen (oben §. 7), nach ſeinem Gutdünken Milderungen in der Handhabung der Begränzung, ſoweit dieß mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar iſt, eintreten laſſen.

Solche Milderungen können z. B. ſtattfinden: in Abſicht auf die periodiſchen Vernehmungen des Begränzten, an deren Stelle nach Umſtänden ſelbſt ſchriftliche Berichte einer zuverläſſigen Privatperſon über das Verhalten des Begränzten zugelaſſen werden können, ferner in Abſicht auf die Beurlaubungen oder in Abſicht auf den Begränzungsbezirk, inſofern letzterer (vorbehältlich der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über den Aufenthalt der Ortsfremden) erweitert oder das Verlaſſen deſſelben zur Tageszeit ein für allemal geſtattet werden kann, und dergleichen.

Insbeſondere kann dem Begränzten unter obigen Vorausſetzungen zu Aufſuchung von Arbeit in Zeiten allgemeiner vorübergehender Arbeitsgelegenheit, wie z. B. zur Erndte-, Herbſtzeit u. ſ. w. unter Abſehen von allen Aufſichtsbeſchränkungen ein einfacher Vorweis mit der Auflage ertheilt werden, in dem Vorweis ſeine Dienſte von den betreffenden Ortsvorſtehern beurkunden zu laſſen und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer deſſelben dem Oberamt den Vorweis perſönlich vorzulegen oder, wenn der Begränzte anderwärts ein Unterkommen finden ſollte, durch den betreffenden Ortsvorſteher Erlaubniß zum Verbleiben an dieſem Orte nachzuſuchen.

Dieſe Milderungen ſind indeſſen ſtets widerruflich; ſie ſind zurückzunehmen, ſobald ſie mißbraucht werden oder die Rückſicht für die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Digitized by Google

§. 24.

Die Landjäger und alle Polizei-Officianten haben auf die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen und insbesondere auf diejenigen derselben, welche der Begränzung unterliegen, ein wachsames Auge zu haben, etwaige Wahrnehmungen, welche als erheblich erscheinen, der Obrigkeit anzuzeigen, insbesondere aber diejenigen Begränzten festzuhalten und der Behörde zu übergeben, welche außerhalb ihres Begränzungsbezirks und ohne Urlaubsschein, beziehungsweise Vorweis, oder ohne gültigen Urlaubsschein, beziehungsweise Vorweis, oder abwegs von der vorgeschriebenen Reiseroute getroffen werden, oder deren Urlaubsschein der erforderlichen Visa's ermangelt oder sonst einer Ausstellung unterliegt.

Von jeder dem Ortsvorsteher bekannt gewordenen Ueberschreitung der Begränzung hat derselbe alsbald dem vorgesetzten Oberamt Anzeige zu machen, und damit, wenn der Begränzte flüchtig ist, die Beschreibung der von dem Ausgetretenen mitgenommenen Kleider und sonstigen Effekten und die Angabe der näheren Umstände des Austritts, so wie der von dem Ausgetretenen genommenen Richtung möglichst vollständig zu verbinden.

§. 25.

Die Oberämter haben die Thätigkeit der Ortsvorsteher hinsichtlich der Handhabung der polizeilichen Aufsicht und der Begränzung zu überwachen und denselben die nöthige Anleitung zu ertheilen, wozu ihnen die Ruggerichte und Rechnungsabhören besonders Gelegenheit geben.

Insbesondere haben sie auf die regelmäßige, mindestens vierteljährliche Einsendung der Vernehmungs-Protokolle (oben §. 14) streng zu halten, dieselben sorgfältig zu durchgehen und die dabei gefundenen Ausstellungen durch die geeigneten Verfügungen zu erledigen.

Ueber sämmtliche unter polizeiliche Aufsicht gestellte Personen des Bezirks ist bei dem Oberamt ein Verzeichniß mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Namen, Heimath und Aufenthaltsort;
2) Familienverhältnisse;
3) Nahrungszweig;
4) Signalement;
5) Erkenntniß auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht;
6) Anfang und Ende der polizeilichen Aufsicht;

Digitized by Google

7) Beschlüsse hinsichtlich der der Polizeiaufsicht beizulegenden polizeilichen Wirkungen und der hierin später für nöthig erachteten Aenderungen; kurze Angabe der Gründe dieser Beschlüsse (oben §. 7);
8) Instruktion für den Ortsvorsteher;
9) oberamtliche Urlaubsertheilungen an Begränzte (oben §§. 17 und 18);
10) auf die Polizeiaufsicht sich beziehende Verfehlungen, insbesondere Ueberschreitungen der Begränzung;
11) Bemerkungen.

Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, welcher die Rubriken Ziff. 1, 3, 4, 6 und 7 umfaßt, ist den nächstgelegenen Landjägerstationen mitzutheilen.

§. 26.

Wie die gerichtlich erkannte Stellung unter polizeiliche Aufsicht der Polizeibehörde die Vollmacht verleiht, die in Art. 4, Ziff. 3, lit. a—c. des Gesetzes vom 19. November 1858 bezeichneten Maßregeln gegen den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten zu ergreifen, so gilt künftig ganz das Gleiche bei der wegen polizeilicher Uebertretungen von den Polizeistrafbehörden erkannten Ortsbegränzung (Art. 25 und 48 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, Art. 8 des Gesetzes vom 19. November 1858).

Dieselbe ermächtigt die Polizeibehörde, die der Ortsbegränzung unterliegende Person ganz so zu behandeln, wie eine unter polizeiliche Aufsicht gestellte, und es finden hier die betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 1858 und der gegenwärtigen Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Auch über die durch polizeiliche Straferkenntnisse zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen ist ein oberamtliches Verzeichniß in gleicher Weise, wie über diejenigen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind (§. 25), zu führen; jedoch können beiderlei Verzeichnisse mit einander verbunden werden.

Von jedem wegen polizeilicher Uebertretungen ergangenen, auf Ortsbegränzung lautenden Straferkenntnisse ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Heimath-Oberamte des Verurtheilten Mittheilung zu machen, der Begränzte aber ist, nach Verschiedenheit des Falls entweder unmittelbar dem Heimath-Oberamte oder der Strafanstalten-Verwaltung zu übergeben.

Auch die Verwalter der Strafanstalten haben bezüglich der zur Ortsbegrän-

Digitized by Google

zung verurtheilten Personen nach den gleichen Vorschriften zu verfahren, wie solche in Betreff der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht Verurtheilten im Vorstehenden ertheilt sind.

§. 27.

Hinsichtlich der Aufhebung der wegen polizeilicher Uebertretungen erkannten Ortsbegränzung vor Ablauf der im Straferkenntnisse bestimmten Frist wird auf Art. 91, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 und auf Art. 8 des Gesetzes vom 19. November 1858 verwiesen.

Zur Erledigung der Gesuche um Aufhebung der gerichtlich erkannten Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Gnadenwege ist vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 28. Juli 1845 das Justizministerium ermächtigt; derartige Gesuche sind zunächst dem Untersuchungsgericht zur weiteren Einleitung zu übergeben.

Jedoch ist auch den Oberämtern vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. December 1845 die Befugniß eingeräumt, über die Aufhebung sowohl der gerichtlich erkannten Stellung unter polizeiliche Aufsicht als der von der Kreisregierung erkannten Ortsbegränzung in dem besonderen Falle, wenn die Aufhebung zum Zweck der Auswanderung nachgesucht wird, unter dem Vorbehalte zu erkennen, daß die betreffende Beschränkung von selbst wieder in Wirksamkeit tritt, wenn der Auswandernde vor dem im Erkenntniß bestimmten Zeitpunkt ihrer Beendigung in das Königreich zurückkehrt.

§. 28.

Die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 29. Juli 1845 in Betreff der Behandlung der zur Ortsbegränzung und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen (Reg.Blatt S. 266 ff.) tritt außer Wirkung.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 29.

Die Verwalter der Strafanstalten haben auch in Betreff derjenigen Gefangenen, welche vor Verkündung des Gesetzes vom 19. November 1858 zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilt worden sind, falls nicht die Entbindung derselben von diesen Maßregeln nach Art. 10 des Gesetzes schon vor ihrer

Digitized by Google

Entlaſſung aus der Strafanſtalt einzutreten hat, worüber den Verwaltern durch das betreffende Oberamt Mittheilung gemacht werden wird (vergl. unten §§. 31 und 33), die in §§. 1 und 5 der Inſtruktion vorgeſchriebene gutächtliche Aeußerung abzugeben.

§. 30.

Sie haben hiebei bezüglich derjenigen Gefangenen, deren noch übrige Strafzeit, von Verkündung des Geſetzes an gerechnet, nicht mehr als drei Monate beträgt, die Sittenregiſter und die von ihnen ſelbſt, von den Hausgeiſtlichen und den Auffehern gemachten Wahrnehmungen über die ſeitherige Aufführung und Arbeitsfähigkeit des Gefangenen zu Grund zu legen.

Hinſichtlich der übrigen Gefangenen ſind auch die weiteren Vorſchriften der §§. 2 bis 5 zu beobachten. Jedoch kann bei ſolchen Gefangenen, deren noch übrige Strafzeit nicht mehr als ſechs Monate beträgt, die Einforderung der Unterſuchungsakten (§. 2) unterbleiben.

§. 31.

Die Oberämter haben über alle diejenigen Perſonen, gegen welche ſchon vor Verkündung des Geſetzes vom 19. November 1858 die Stellung unter polizeiliche Aufſicht oder die Ortsbegränzung erkannt und in Wirkſamkeit getreten war (vergl. §. 34), ſofort, auch wenn dieſelben zur Zeit außerhalb des Oberamtsbezirks, dem ſie angehören, z. B. von Neuem in einer Strafanſtalt ſich befinden, ein beſonderes Verzeichniß nach Vorſchrift des §. 25 anzulegen, und unter Befolgung der Vorſchriften in Art. 3 und 10 des Geſetzes den Tag des Ablaufs der Polizeiaufſicht oder der Ortsbegränzung durch Eintrag in die Rubrik 6 des Verzeichniſſes feſtzuſtellen oder, wenn nach jenen Vorſchriften die für die genannten Maßregeln beſtimmte Zeit bereits abgelaufen wäre, dieß in dem Verzeichniß zu bemerken.

§. 32.

Ferner haben die Oberämter in Betreff der im §. 31 genannten Perſonen, inſofern nicht bei denſelben alsbald nach Verkündung des Geſetzes Entbindung von der Polizeiaufſicht oder Ortsbegränzung einzutreten hat, den im §. 6 der Inſtruktion vorgeſchriebenen Beſchluß über ihre künftige Behandlung zu faſſen.

Dieſe Beſchlußnahme iſt blos bezüglich derjenigen, welche etwa von Neuem in einer Strafanſtalt ſich befinden, noch bis gegen das Ende ihrer Strafzeit auszuſetzen, damit alsdann die gutächtliche Aeußerung des Strafanſtaltenverwalters (§. 29) mit in Berückſichti-

Digitized by Google

gung gezogen werden kann. In Betreff aller Uebrigen hat die Beschlußnahme alsbald zu erfolgen und ist theils auf die in den Entlassungsscheinen enthaltenen Zeugnisse über die frühere Aufführung dieser Personen in der Strafanstalt, theils auf die Erfahrungen des Oberamts und des Ortsvorstehers über das Betragen derselben seit ihrer Entlassung zu gründen.

Der gefaßte Beschluß ist in der Rubrik 7 des Verzeichnisses einzutragen.

§. 33.

Von den in §§. 31 und 32 erwähnten Einträgen ist den Betheiligten Eröffnung zu machen. Auch hat das Oberamt Auszüge aus dem Verzeichnisse, worin diese Einträge enthalten sind, den Ortsvorstehern und den benachbarten Landjägerstationen (§. 25 am Schluß) beziehungsweise den Strafanstaltenverwaltungen (vergl. §. 29) mitzutheilen und erstere zugleich darüber zu belehren, daß die bereits vor Verkündung des Gesetzes zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten Personen, wie bisher, so auch ferner unter allen Umständen befugt sind, den ihnen angewiesenen Gemeindebezirk bei Tag zu verlassen (Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes.)

§. 34.

Diejenigen Personen, gegen welche zwar schon vor Verkündung des Gesetzes Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder Ortsbegränzung erkannt, aber bis dahin noch nicht in Wirksamkeit getreten war (vergl. §. 31), sind von den Oberämtern erst nach Empfang der Mittheilungen, welche ihnen die Strafanstaltenverwalter seiner Zeit bei bevorstehender Entlassung des betreffenden Verurtheilten zu machen haben (§. 29), in dem Verzeichnisse (§. 31) nachzutragen, und es ist alsdann sowohl rücksichtlich der Feststellung des Tags, an welchem die Polizeiaufsicht oder Ortsbegränzung ablauft, als auch rücksichtlich der Beschlußfassung über die künftige Behandlung der betreffenden Personen nach §§. 31 bis 33, sowie nach §. 6 ff. weiter zu verfahren.

§. 35.

Die bereits zur Ortsbegränzung verurtheilten und demzufolge in eine Beschäftigungsanstalt eingesprochenen Personen müssen aus solcher entlassen werden, sobald die für die Ortsbegränzung bestimmte Zeit nach Inhalt der rückwärts anzuwendenden Vorschrift des Art. 3, Abs. 2 (vergl. Art. 10, Abs. 1) des Gesetzes vom 19. November 1858 verflossen ist.

Digitized by Google

§. 36.

Ueber Beſchwerden der Betheiligten hinſichtlich der Berechnung der Dauer der Polizeianſſicht und Ortsbegränzung iſt die Entſcheidung der vorgeſetzten Kreisregierung, und bei Zweifeln über den Sinn eines die Stellung unter polizeiliche Aufſicht oder die Ortsbegränzung ausſprechenden Erkenntniſſes die Erklärung der Behörde, welche erkannt hat, einzuholen.

Stuttgart den 6. März 1860.

Wächter. Linden.

Anhang (vergl. oben §. 18.)

Formular
eines Urlaubsſcheins

für den N. von N. gültig auf —:· [die Zahl mit Buchſtaben zu ſchreiben]:

Vorzeiger dieß [der vollſtändige Name und das Gewerbe], welchem die Gemeinde N. Oberamts N. als Wohnort angewieſen iſt, hat von der unterzeichneten Stelle die Erlaubniß erhalten, ſich über [die Orte der Reiſeroute] nach N. zu begeben, um [Zweck der Reiſe] . . . .

Ort, Datum, Sigel und Unterſchrift der ausſtellenden Behörde.

Signalement:

Alter
Größe
Statur
Geſichts- { Form / Farbe
Haare
Augenbraunen

Digitized by Google

Augen
Nase
Mund
Wangen
Zähne
Beine
Verheirathet
Ledig
Rekrutirungsverhältniß
Besondere Kennzeichen
Benennung des Begleiters

Abgegangen von N. am . . .

Schultheißenamt:

Bei jedem Uebernachten ist der Schein dem Ortsvorsteher vorzulegen.

---

b) Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Strafgefangenen, unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind.

Um die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind, im Anschluß an die neuere Gesetzgebung zu regeln, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät von 2. d. M. unter Aufhebung der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1833 (Reg Blatt S. 179 ff.) folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Verwaltungen der Zucht- und Arbeitshäuser haben vier Wochen, die Verwaltungen der Kreisgefängnisse und Zuchtpolizeihäuser vierzehn Tage vor dem Ablauf der Strafzeit jedes unvermöglichen, sowie jedes zur Stellung unter polizeiliche Auf-

Digitized by Google

ſicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten inländiſchen Gefangenen der Ortsobrigkeit ſeiner Heimathsgemeinde von der bevorſtehenden Entlaſſung deſſelben unter Bezugnahme auf die ebenerwähnten Verhältniſſe Nachricht zu geben und dabei zu bemerken, womit der Gefangene in der Strafanſtalt beſchäftigt worden ſei, was er etwa gelernt habe und womit er ſich allenfalls nach erlangter Freiheit ſeinen Unterhalt verſchaffen könnte.

Zugleich iſt der Ortsobrigkeit die erforderliche Mittheilung an das Pfarramt anzuſinnen.

Außerdem hat die Strafanſtalten-Verwaltung bezüglich der zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Gefangenen dem Heimath-Oberamte derſelben diejenige Mittheilung zu machen, welche in den §§. 1 und 5, beziehungsweiſe in §. 26 der Miniſterial-Verfügung vom 6. d. M., betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Perſonen, vorgeſchrieben iſt.

Ueber diejenigen Gefangenen, welche die Fürſorge des Vereins für entlaſſene Strafgefangene in Anſpruch nehmen, müſſen einige Zeit vor der Entlaſſung dem Central-Ausſchuſſe dieſes Vereins die nöthigen Notizen zugeſtellt werden.

2) Die betreffende Ortsobrigkeit iſt verpflichtet, nach Empfang jener Nachricht wenigſtens für die vorläufige augenblickliche Unterkunft des Entlaſſenen zu ſorgen, auch ihm zu ſeinem künftigen Fortkommen auf zweckmäßige Art an die Hand zu gehen, zu welchem Ende der etwaige Ueberverdienſt, den der Gefangene in der Strafanſtalt ſich erſpart hat, oder ſein ſonſtiges dort befindliches Eigenthum von der Verwaltung der Strafanſtalt an die Ortsobrigkeit zu überſenden iſt.

3) Dem Gefangenen iſt bei ſeiner Entlaſſung aus der Strafanſtalt ein Entlaſſungsſchein, welcher zugleich ein Zeugniß über ſein Betragen in der Strafanſtalt zu enthalten hat, und ein zweiter Schein zu behändigen, worin ihm der Weg in ſeine Heimath, von dem er bei Strafe des Ungehorſams nicht abweichen darf, genau vorgeſchrieben wird.

4) Die Ortsobrigkeit der Heimathgemeinde des Entlaſſenen hat der Strafanſtaltenverwaltung von der Ankunft deſſelben Nachricht zu geben (vgl. unten Ziff. 11), und erſt nach Empfang dieſer Nachricht iſt ſein Name in der Liſte der Gefangenen zu löſchen.

Digitized by Google

Erfolgt seine Ankunft in der Heimath nicht, so sind zu seiner Auskundschaftung unverzüglich die erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Kann der zu Entlassende dem Verwalter der Strafanstalt auf zuverlässige Weise einen andern Ort angeben, wo er sein Unterkommen finden werde, so ist derselbe in letzteren Ort zu weisen. Die Strafanstalten-Verwaltung hat jedoch jedenfalls hievon der Ortsobrigkeit der Heimathgemeinde Nachricht zu geben und sich der Ankunft des Entlassenen an dem Ort seiner Unterkunft zu versichern.

6) Dem Verwalter ist nach pflichtmäßiger Erwägung der Persönlichkeit des Gefangenen, der Art seines Vergehens und seiner Aufführung in der Strafanstalt unbenommen, von den in Ziffer 3 bis 5 vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln abzustehen.

Letzteres kann jedoch bezüglich der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen nur dann geschehen, wenn der Strafanstalten-Verwaltung noch vor der Entlassung der Beschluß des Oberamts, bis auf Weiteres keinerlei Beschränkung gegen dieselben eintreten zu lassen (§§. 9 und 26 der Ministerial-Verfügung vom 6. d. M.), zugekommen ist. Für rechtzeitige Mittheilung dieses Beschlusses hat das Oberamt besorgt zu seyn.

7) Wofern aber nach der Ansicht des Verwalters aus der Vergangenheit des Gefangenen und seinem Betragen in der Strafanstalt erhellt, daß dieser ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, so wird der Verwalter denselben an seinen künftigen Aufenthaltsort transportiren lassen.

Letzteres muß bezüglich der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen jedenfalls dann geschehen, wenn dem Verwalter noch vor der Entlassung der Beschluß der Polizeibehörde, die Maßregel der Begränzung alsbald in vollständige Wirksamkeit gegen dieselben treten oder sie in eine Beschäftigungsanstalt bringen zu lassen (§§. 11, 14, 26 der Ministerial-Verfügung vom 6. d. M.), zugekommen ist. Auch hier hat das Oberamt für rechtzeitige Mittheilung seines, beziehungsweise des von der Kreisregierung gefaßten, Beschlusses Sorge zu tragen.

8) Wenn für einen Gefangenen durch den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene ein Unterkommen ausgemittelt worden ist, so ist derselbe nach seiner Entlassung an den Ortsvorsteher des betreffenden Bestimmungsorts zu weisen, und dieser wird beauftragt, den Entlassenen

a) bei dem Dienst- oder Lehrherrn einzuführen, und

Digitized by Google

b) ihn dem Ortsgeistlichen, welchem sein Entlassungsschein vorzulegen ist, zum Behuf seiner künftigen Berathung in sittlich-religiöser Hinsicht vorzustellen; sodann

c) dem betreffenden Bezirkshilfsvereine von der Ankunft des Entlassenen Anzeige zu machen und demselben zugleich von dem Betrag der Ersparnisse, welche etwa von der Strafanstalten-Verwaltung für Rechnung des Entlassenen an die Ortsobrigkeit übergeben worden seyn sollten, Nachricht zu ertheilen, damit von Seite dieses Hilfsvereins unter Rücksprache mit dem Ortsvorstande die zweckmäßige Verwendung jener Ersparnisse eingeleitet werden kann.

9) Ausländische Gefangene, welche durch gerichtliches oder polizeiliches Straf-Erkenntniß zur Ausweisung aus dem Königreich nach erstandener Strafe verurtheilt worden sind, werden unmittelbar von der Strafanstalt aus mittelst Transports über die Gränze gebracht. Hiebei sind die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 18. December 1839 (Reg.Blatt S. 760 ff.) zu beobachten, und es ist das etwaige Eigenthum des Entlassenen, namentlich seine in der Strafanstalt gemachte Ersparniß der Obrigkeit des ersten Gränzorts zu übergeben.

10) Bezüglich sonstiger ausländischer Gefangenen hat der Verwalter der Strafanstalt noch vor dem Ende der Strafzeit dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk sich dieselben zuletzt aufgehalten haben, zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob dieselben etwa aus polizeilichen Gründen, z. B. wegen Mangels eines gesicherten Nahrungsstandes oder ordnungsmäßiger Legitimationspapiere, aus dem Lande zu weisen seien, und bejahenden Falls, ob die Ausweisung mittelst Transports oder blos mittelst Vorschreibung der Wegrichtung an die Gränze zu geschehen habe.

Findet das Oberamt in sicherheitspolizeilicher Hinsicht keinen Grund zur Ausweisung, so bleibt dem Verwalter der Strafanstalt überlassen, entweder dem betreffenden Gefangenen die Wegrichtung nach seinem künftigen Aufenthaltsorte, beziehungsweise falls er selbst das Königreich zu verlassen wünscht, nach einem Gränzorte vorzuzeichnen (oben Ziff. 3—5) oder auch ihn ohne irgend eine beschränkende Maßregel zu entlassen (oben Ziff. 6).

11) Die durch vorstehende Vorschriften veranlaßten Rücksprachen zwischen den verschiedenen Behörden sind jederzeit auf dem einfachsten und kürzesten Wege einzuleiten. Namentlich soll die Nachrichts-Ertheilung der Ortsobrigkeit an die Strafanstalten-Verwaltung bezüglich der erfolgten Ankunft des entlassenen Strafgefangenen (oben

Digitized by Google

Ziff. 4) lediglich mittelst Zurücksendung des dem Letzteren ausgestellten Marschroutescheins, auf welchem der Tag der Ankunft zu bemerken ist, geschehen.

Die Verwaltungen der Strafanstalten, sowie die Oberämter und die Ortsbehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Stuttgart den 7. März 1860.

Wächter. Linden.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1853, betreffend die Gothaer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die freie Stadt Lübeck der gedachten Uebereinkunft in der Weise beigetreten ist, daß deren Inhalt vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm für die freie Stadt Lübeck (einschließlich des derselben mit Hamburg gemeinschaftlichen Amtes Bergedorf) zu gelten hat.

Stuttgart den 6. März 1860. Linden.

C) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtsscheinen über die von Ausländerinnen im Königreich geborenen Kinder.

Für den Fall, daß in irgend einem Orte des Königreichs von Angehörigen eines der Gothaer Convention in Betreff der Ausgewiesenen und Heimathlosen (Reg.Blatt von 1853, S. 287) beigetretenen Staates*) Kinder geboren werden, sieht man sich auf den

*) Anmerkung. Der Gothaer Convention sind alle deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein und Lübeck, beigetreten.

Digitized by Google

Grund gegenseitiger Anordnungen anderer der gedachten Convention angehörigen Regierungen zu der Verfügung veranlaßt, daß das betreffende Pfarramt jedes Mal einen Geburtsschein kostenfrei auszustellen und dem K. Oberamte vorzulegen hat, welches sodann verpflichtet ist, denselben direkt an die auswärtige Heimathbehörde des Vaters (bei Unehelichen der Mutter) des Kindes zu übersenden.

Ebenso werden die K. Oberämter angewiesen, jede ihnen zukommende Mittheilung einer auswärtigen Behörde über die auf ihrem Gebiete erfolgte Geburt eines dem diesseitigen Staate angehörigen Kindes sofort an das betreffende inländische Pfarramt weiter zu befördern.

Stuttgart den 13. Februar 1860.

Linden. Rümelin.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe pro 1860—61.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 27. d. M. ist die Extrapost- und Estafettentaxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1860 bis letzten Februar 1861 auf 48 kr. pro Pferd und Meile festgesetzt worden.

Stuttgart den 29. Februar 1860. Knapp.

Am 9. März d. J. ist die Nummer 4 der Straf-Erkenntnisse pro 1859 samt Register ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. März 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch.

In der Absicht, für die den Orts-Polizeibehörden obliegende Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch die nothwendigen allgemeinen Anhaltspunkte zu geben, wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. v. M. Folgendes verfügt.

Digitized by Google

§. 1.

In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, darf das große Vieh nur in ihnen geschlachtet werden.

Das Schlachten des kleineren Viehs (der Kälber, Schafe und Schweine) hat da, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, in der Regel gleichfalls daselbst Statt zu finden, es kann jedoch dessen Vornahme in den Schlachtbanken der Metzger dann gestattet werden, wenn der Verweisung desselben in das Schlachthaus überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.

§. 2.

Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß in größeren Gemeinden, in welchen das Bedürfniß es erfordert und die Umstände es zulassen, für das Schlachten des Viehs von den Gemeinden oder den Metzgern des Ortes öffentliche Schlachthäuser an geeigneten Plätzen hergestellt werden, und es haben die Gemeindebehörden für deren Benützung die Vorschriften zu ertheilen, welche von den Rücksichten für die nöthige Ordnung und die Gesundheit an die Hand gegeben sind.

§. 3.

Die Privat-Schlachtbanken der Metzger sind so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug der Luft möglich machen, auch sind dieselben, wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden stets reinlich zu halten.

In Absicht auf dasjenige Vieh, welches außerhalb des öffentlichen Schlachthauses geschlachtet wird, sind durch den Gemeinderath die im Interesse der Sittlichkeit, sowie der Gesundheit nöthigen Vorschriften über das Schlachten der Thiere, das Aushauen und Aufbewahren des geschlachteten Fleisches zu ertheilen.

§. 4.

Zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch ist in jeder Gemeinde, in welcher ein regelmäßiger Verkehr mit Fleisch Statt findet, eine Fleischschau-Commission zu bestellen, in welche wenigstens zwei sachverständige, unbescholtene Einwohner zu berufen sind und deren Zusammensetzung im Uebrigen nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu bestimmen ist. In Orten, an welchen ein geprüfter Thierarzt ansäßig ist, ist derselbe, wo immer thunlich, zum Mitgliede dieser Commission zu bestellen.

Digitized by Google

In denjenigen Gemeinden, wo eine Fleiſchſchau-Commiſſion nicht beſteht, iſt wenigſtens eine geeignete obrigkeitliche Perſon zu bezeichnen, welcher in den vorkommenden Fällen die Schau des Fleiſches obliegt.

§. 5.

Die Fleiſchſchau-Commiſſionen ſind mit einer Inſtruction zu verſehen, welche von dem Gemeinderathe feſtzuſtellen iſt.

In ſoweit hiebei nicht beſondere durch die örtlichen Verhältniſſe gebotene Vorſchriften zu geben ſind, kann hiezu die in dem Anhange zu gegenwärtiger Verfügung abgedruckte, von dem K. Medicinal-Collegium entworfene Belehrung für Fleiſchſchau-Commiſſionen benützt werden.

§. 6.

Der Fleiſchſchau unterliegt alles Fleiſch, welches in der Gemeinde zum Verkaufe oder zur Benützung in Wirthſchaften ausgehauen, ſowie alle Fleiſchwaaren, welche daſelbſt zum Verkaufe gebracht werden.

In Abſicht auf das Schlachten von Pferden und den Verkauf von Pferdefleiſch zur menſchlichen Nahrung und deſſen Beaufſichtigung finden die hiefür beſonders ertheilten Vorſchriften Anwendung.

§. 7.

Die Fleiſchſchau iſt bei dem großen Schlachtvieh, ſowie bei allem in einem öffentlichen Schlachthauſe zu ſchlachtenden Vieh in der Regel zweimal unmittelbar vor und nach dem Tode der Thiere, wo aber ſolches nicht durchführbar iſt, jedenfalls unmittelbar nach dem Tode des einzelnen Thieres und vor dem Aushauen vorzunehmen.

Bei dem kleineren Schlachtvieh kann, ſoweit eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden Thiere nicht ausführbar iſt, die Fleiſchſchau durch periodiſche unvermuthete Viſitationen der Schlachtbanken und Verkaufslokale der Metzger vollzogen werden, in ſo lange nicht beſondere Verhältniſſe, insbeſondere der Ausbruch einer Thierſeuche in einer Gemeinde oder deren Umgebung, die Beſichtigung jedes einzelnen Thieres einer beſtimmten Gattung nothwendig machen.

Um dieſe Beſichtigung iſt aber alsdann unter allen Umſtänden vor dem Schlachten bei der Behörde nachzuſuchen, wenn ein zu ſchlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Geſundheit an ſich trägt; ſowie dieſelbe auch nach dem Abſchlachten eines für geſund

Digitized by Google

gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschlachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

Viehbesitzer, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, ein Stück Vieh zu schlachten und viertelweise abzugeben, oder auf der Freibank aushauen zu lassen, Gebrauch machen, sind diesen Vorschriften, soweit sie auf dieselben anwendbar sind, gleichfalls unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich.

Wer mit Uebertretung der bestehenden Vorschriften ein Stück Vieh ohne vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau-Commission schlachtet, oder das geschlachtete Vieh ohne solche Besichtigung aushaut, wird mit einer Geldbuße von fünf bis vierzehn Gulden bestraft.

Die Bestimmungen der Punkte 4 und 6 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 und des General-Rescripts vom 30. Juni 1721, wornach jedes Stück Vieh vor und nach dem Schlachten zu beschauen ist, sind aufgehoben.

§. 8.

Der Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren, welche in einem gesundheitsschädlichen Zustande sich befinden, unterliegt den in dem Polizeistrafgesetze vom 2. Oktober 1839 (Reg.Blatt S. 611) Art. 41 und 104 angedrohten Strafen.

Insbesondere gehört hieher der Verkauf des Fleisches von Vieh, welches an Löserdörre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten hat, sowie der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, welche von den Fleischschauern für ungenießbar oder der Gesundheit nachtheilig erklärt worden sind.

§. 9.

In Gemeinden, in welchen Fleischschau-Commissionen bestehen, sind dieselben verpflichtet, nicht nur für Ordnung und Reinlichkeit in den öffentlichen Schlachthäusern zu sorgen und die regelmäßige Schau des Viehs, soweit sie vorgeschrieben ist, vorzunehmen, sondern auch die Ställe der Metzger, die Schlachtbanken und Verkaufslokale von Fleisch von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber wöchentlich mindestens Einmal, unvermutheter Weise zu besuchen, die zu schlachtenden Thiere zu besichtigen, die Schlachtbanken und Verkaufslokale in Absicht auf Reinlichkeit, auf Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch, und die Genießbarkeit des Fleisches und der Fleisch-

Digitized by Google

waaren zu unterſuchen, Uebertretungen jener Vorſchriften zur Anzeige zu bringen und die Entfernung geſundheitsſchädlicher Fleiſchwaaren zu bewerkſtelligen.

In gleicher Weiſe ſind Fleiſch und Fleiſchwaaren, welche von auswärts in den Ort gebracht werden, von denſelben zu beſichtigen.

§. 10.

In Gemeinden, in welchen eine obrigkeitliche Fleiſchtaxe beſteht, ſind die Metzger verpflichtet, um die feſtgeſetzte Taxe preiswürdiges Fleiſch von vollkommen geſunden, im gehörigen Ernährungs- oder Maſtungs-Zuſtande befindlichen und im paſſenden Alter geſchlachteten Thieren abzugeben.

Die Ueberſchreitung der feſtgeſetzten Taxe, ſowie die Abgabe von unreifem oder ſonſt nicht preiswürdigem Fleiſch um dieſelbe wird mit einer Geldbuße von ein bis vier Gulden beſtraft.

Den Gemeindebehörden bleibt überlaſſen, die Fleiſchtaxe für verſchiedene Fleiſchſtücke deſſelben Thieres verſchieden feſtzuſetzen.

Die Vorſchrift des §. 22 der Metzgerordnung vom 12. Auguſt 1651 iſt hiedurch abgeändert.

Für den Vieh- und Fleiſchverkehr mit und in den Orten, in welchen eine Thierſeuche zum Ausbruch gekommen iſt, iſt in den einzelnen Fällen von der betreffenden Behörde das Nöthige zum Schutze des Publikums zu verfügen.

Stuttgart den 14. März 1860.

Linden.

Digitized by Google

Belehrung
für Fleischschau-Commissionen.

I. Abschnitt.

Besichtigung der Thiere unmittelbar nach dem Schlachten.

§. 1.

Die Fleischschau hat die Aufgabe, vor dem Ankaufe und Genusse eines der menschlichen Gesundheit anerkannt nachtheiligen Fleisches zu bewahren.

§. 2.

Zu diesem Zwecke hat sich dieselbe eine genaue Kenntniß von dem Gesundheits- und Ernährungs-Zustande und dem Alter der geschlachteten Thiere zu verschaffen.

§. 3.

Bei gesunden Thieren strömt das beim Schlachten abfließende Blut in einem starken, kräftigen Strome aus den durchschnittenen Adern, hat eine hochrothe Farbe, ist nicht dickflüssig, färbt Hände und Arme des Metzgers nur wenig, schäumt in ein Gefäß gelassen stark und scheidet nach dem Gerinnen etwas Blutwasser aus.

§. 4.

Die inwendige Seite der bei Rindvieh, Schafen und Ziegen abgenommenen Haut ist glatt und weiß, bei Schweinen hat die Haut nach Hinwegnahme der Borsten ein gleichmäßiges, weißröthliches Aussehen.

§. 5.

Das zunächst unter der Haut liegende Fleisch hat eine hochrothe Farbe, und ist je nach der Thiergattung mit weißem oder mehr weißgelbem Fette unterwachsen.

(Weiteres siehe im II. Abschnitte.)

§. 6.

Nach dem Zerlegen der Thiere findet man die, die Brusthöhle auskleidende Haut (Brustfell) glatt, glänzend, gleichmäßig blaßroth, an keiner Stelle mit den Lungen ver-

Digitized by Google

wachsen, gewöhnlich ist eine äußerst geringe Menge einer wässrigen, geruchlosen Flüssigkeit in dieser Höhle enthalten.

§. 7.

Beim Ausweiden zeigt sich die Oberfläche der Lunge glatt, etwas glänzend, sie ist nirgends angewachsen, fühlt sich schwammig an, läßt sich leicht zusammendrücken, knistert dabei sowie beim Einschneiden und hat eine blaßrothe Farbe.

Die mit den Lungen zusammenhängende Luftröhre findet sich nach dem Aufspalten leer, nur mäßig befeuchtet im Innern und ist mit einer glatten, röthlichen Haut ausgekleidet.

§. 8.

Das Herz ist in eine weißliche Haut (den Herzbeutel) eingehüllt, in der es frei beweglich liegt, beim Durchschneiden derselben fließt etwas klares geruchloses Wasser aus. Das Herz besteht aus festem, dichtem, blutroth aussehendem Fleische, hat eine glatte, an den Seitenflächen mit Fett besetzte Oberfläche.

§. 9.

Das die Brusthöhle von der Bauchhöhle abscheidende Zwerchfell (Kronenfleisch) hat in seinem Umfange, soweit es sich an die Rippen anheftet, eine dem gesunden Fleische gleichende Farbe, nach der Mitte zu dagegen ein weißglänzendes Aussehen.

§. 10.

In der Bauchhöhle ist je nach dem Ernährungszustande der Thiere mehr oder weniger Fett (Schmeer) angesammelt, sämmtliche in ihr enthaltene Eingeweide sind frei beweglich in derselben und mäßig befeuchtet.

§. 11.

Magen und Gedärme haben eine glatte, glänzende, weiße, bisweilen mehr ins Graue oder Röthliche spielende Oberfläche und sind mit weichem Futterbrei und Kothmassen mäßig angefüllt.

Bei Rindvieh, Schafen und Ziegen ist in den beiden ersten Mägen (Wanst und Haube) noch ein bedeutender Vorrath kennbarer grobgekauter Futterstoffe, im dritten Magen (Psalter) mehr ein feiner Futterbrei zwischen den einzelnen Blättern und im vierten Magen (Lab) eine dünnflüssige Futtermasse enthalten.

Digitized by Google

§. 12.

Die Leber hat eine röthlichbraune Farbe, glatte Oberfläche, feste Beschaffenheit, die mit ihr verbundene Gallenblase ist mäßig ausgedehnt und die in ihr enthaltene Galle hellgrün, eigenthümlich riechend, zwischen den Fingern gerieben seifenartig und klebrig.

Bei den Schweinen ist die Röthung der Leber etwas stärker als bei den anderen Thieren.

§. 13.

Die Milz hat bei jüngeren Thieren und, wenn sie längere Zeit der Luft ausgesetzt war, eine röthlichblaue, bei älteren Thieren mehr eine hechtgraue oder weißblaue Färbung, fühlt sich glatt an, beim Durchschneiden fließt keine Flüssigkeit aus und die Durchschnittsfläche ist braunroth gefärbt.

§. 14.

Die in das Nierenfett eingehüllten Nieren haben ein glänzendes, dunkelrothes Aussehen und besitzen eine mäßige Derbheit; durchschnitten ist ihre äußere Schichte mehr roth, braun, die innere Schichte mehr blaß, gelb.

Beim Rinde sind die Nieren durch Einschnitte in Lappen getheilt, bei den übrigen Thieren länglichtrund und ungetheilt.

§. 15.

Als Zeichen vorausgegangener Krankheiten bei geschlachteten Thieren sind von den Fleischschauern anzusehen:

dickes, dunkles, selbst schwarzes, theerartiges oder sehr dünnflüssiges, blasses, wässriges Blut; blaue Flecken, Wasser, sulzige Ergüsse zwischen Haut und Fleisch; sehr blasses dunkelrothes, von Blut unterlaufenes, wie gekocht aussehendes Fleisch, Knoten, Eitersäcke, Geschwüre, Blattern, entzündete und brandige Stellen an den verschiedenen Eingeweiden, im Maule, auf der Zunge, im Rachen, vertrocknetes Futter in den Mägen bei Rindvieh, Ziegen und Schafen, bedeutende Wasseransammlungen in der Brust- und Bauchhöhle, Würmer in den Lungen und in der Leber, starke Anfüllung der Gallenblase mit verdorbener Galle, Wasserblasen im Gehirn und übler Geruch des Thieres.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Besichtigung des zum Verkaufe bestimmten Fleisches.

§. 16.

Das zum Verkaufe ausgebotene Fleisch ist zu unterscheiden:

1) in Fleisch erster, bester Qualität (taxmäßiges), von vollkommen gesunden, im gehörigen Ernährungs- oder Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren;
2) in Fleisch zweiter oder geringerer Qualität (nicht taxmäßiges), von zu alten oder zu jungen, zu mageren Thieren oder von Thieren herrührend, die an solchen örtlichen oder allgemeinen Krankheiten litten, welche nach einer von einem geprüften Thierarzte vorgenommenen Untersuchung und schriftlichen Bescheinigung das Fleisch nicht ungenießbar oder für die Gesundheit des Menschen schädlich machen;
3) in Fleisch, dessen Verwerthung als Nahrungsmittel nicht zu gestatten ist, z. B. Fleisch von Thieren, die an eckelhaften — mit Zersetzung des Bluts verbundenen oder sehr langwierigen, oder endlich für Menschen und andere Thiere ansteckenden Krankheiten litten und dessen Verscharren daher durch besondere Verordnungen geboten ist; ferner Fleisch von Thieren, die mit giftigen Stoffen behandelt wurden, die crepirt sind, Fleisch, das in Fäulniß übergegangen ist u. s. w.

§. 17.

I. Preiswürdiges, taxmäßiges Fleisch.

Das Fleisch bester Qualität soll eine frische, hochrothe Farbe, einen angenehmen Fleischgeruch haben und, wenn es erkaltet ist, die angebrachten Fingereindrücke bald wieder verlieren. Beim Befühlen und Durchschneiden muß es sich derb, elastisch zeigen und eine zarte Fleischfaser erkennen lassen.

Fleisch von gut genährten und gemästeten Thieren ist von körnigem weißem Fette der Art durchwachsen, daß Fleisch und Fett in richtigem Verhältnisse zu einander stehen und die Durchschnittsfläche wie marmorirt aussieht. Eine gelbliche Färbung des Fettes ist nicht als krankhaft anzusehen, sondern hängt von der Fütterung und dem Alter der Thiere und davon ab, daß das Fett längere Zeit der Luft ausgesetzt war.

Digitized by Google

§. 18.

Fleiſch von vollkommen entwickelten, 3—4 Wochen alten Kälbern (vollkommen reifes Kalbfleiſch), hat ein zartes, ſaftiges, weniger von Fett als von Gallerte durchzogenes Ausſehen.

Gutes Maſtochſenfleiſch quillt beim Kochen auf, wird ſaftig, ſchmackhaft und gibt eine ſehr kräftige, reichlich mit Fett (Augen) verſehene Bouillon.

Hammelfleiſch iſt um ſo geſchätzter, je höher roth die Farbe des Fleiſches und je bedeutender der Fettreichthum deſſelben iſt.

§. 19.

II. Zuläſſiges Fleiſch. Fleiſch geringerer Qualität.

Fleiſch von zu jungen Thieren (unreifes Fleiſch) hat ein blaſſes Ausſehen, die Fleiſchfaſer iſt wenig ausgeprägt, das Fett fehlt faſt gänzlich, die Knochen ſind ſehr blutreich im Innern. Gekocht und gebraten iſt es ſchmierig und weich, ſchmeckt fade und hat wenig nährende Kraft.

Fleiſch von neugeborenen Kälbern zeichnet ſich namentlich durch ſein wäſſriges, bleiches Ausſehen und ſeine Welkheit aus.

§. 20.

Fleiſch von ſehr alten Thieren iſt grobfaſerig, zäh, das die Fleiſchfaſern verbindende Gewebe wenig ausdehnbar; häufig zeichnet es ſich noch überdieß durch große Magerkeit aus; iſt dieß nicht der Fall, ſo iſt das Fett nicht weich. Gekocht wird es hart, trocken, unſchmackhaft und iſt ſchwer verdaulich.

§. 21.

Bei Thieren, die ſchnell und ungewöhnlich ſtark gemäſtet worden ſind, iſt überwiegend Fett vorhanden; daſſelbe zeigt nach dem Erkalten nicht die gewöhnliche Feſtigkeit, das Fleiſch ſchrumpft beim Kochen ſtark zuſammen, iſt zwar zart, doch wenig ſchmackhaft.

§. 22.

Das Fleiſch von Kälbern und Hämmeln, welchen Luft unter die Haut geblaſen wurde, bekommt ein ſchönes weißes, anſcheinend fettes Ausſehen, beim Kochen entweicht jedoch die im Zellgewebe angeſammelte Luft, das Fleiſch fällt zuſammen und ſchrumpft ein.

Digitized by Google

§. 23.

Fleiſch von trächtigen Thieren, deren Tragzeit ſchon weit vorgerückt war, iſt weniger derb als gewöhnlich, die Fleiſchfaſern ſind blaß und ſchlaff, das Fett und Zellgewebe ſehen mehr wäſſrig aus.

§. 24.

Wurden die Thiere unmittelbar vor dem Schlachten weit hergetrieben und gehetzt, ſo erhält das Fleiſch eine mehr dunkelrothe Farbe, das Blut hat ſich aus den kleinen Gefäſſen nicht vollſtändig entlehrt, es kocht ſich nicht vollkommen weich und erhält ſich beim Aufbewahren nicht lange.

§. 25.

Auf Eis gelegtes, vollſtändig gefroren geweſenes und wieder aufgethautes Fleiſch ſchmeckt gekocht wie aufgewärmtes Fleiſch, iſt widernatürlich weich und von üblem Ausſehen.

§. 26.

III. Abſolut verwerfliches Fleiſch.

Von Thieren, die an ſchnell verlaufenden Krankheiten gelitten haben, hat das Fleiſch meiſt ein ins dunkelrothe ſpielendes Ausſehen, das Blut in den noch vorhandenen Gefäſſen iſt dick und ſchwarz, weßhalb die größeren Blutadern von den Metzgern ausgeſchnitten werden; die Fleiſchfaſern ſind feſt und trocken, das Fett iſt gelbroth, der Geruch etwas abweichend von dem des geſunden Fleiſches.

Von Thieren, welche an langwierigen Krankheiten litten, iſt das Fleiſch bleich, ſehr weich, welk, wäſſrig und fettarm, das Fett ſchmierig und ſulzig, Fingereindrücke bleiben im Fleiſche längere Zeit ſtehen; gekocht wird es faſerig, geſchmacklos, es iſt ſehr ſchwer verdaulich und läßt ſich nicht gut aufbewahren. Nicht ſelten finden ſich noch Spuren der vorausgegangenen Krankheiten, z. B. Finnen bei den Schweinen, Knoten bei der Perlſucht des Rindviehs ꝛc.

§. 27.

Das Fleiſch von crepirten Thieren hat in der Regel einen eigenthümlichen Geruch, hängt man es durchſchnitten auf, ſo träufelt Blut von ſchlechter Beſchaffenheit aus den in demſelben befindlichen Adern, das Mark in den Knochen bleibt gewöhnlich weich und flüſſig, das Fett iſt ſchmierig und hat ein abgeſtandenes Ausſehen.

Digitized by Google

§. 28.

Zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert seine rothe Farbe, wird dunkler, später grünlich, an der Oberfläche feuchtnässend und schmierig; der faule Geruch desselben verliert sich weder durch Kochen noch durch Braten ganz und läßt sich auch durch Räuchern und Bestreichen des Fleisches mit Holzessig schlecht verbergen. Letzteres Verfahren erkennt man an dem brenzlichsauren Geruche an der Oberfläche des Fleisches und an dem faulen Geruche an der Oberfläche der Knochen, auch vermittelst eines in die Substanz des Fleisches gemachten Einschnitts.

III. Abschnitt.

Besichtigung der Fleischwaaren.

§. 29.

Bei der Wurstfabrikation soll mit der gehörigen Reinlichkeit verfahren werden. Die aus Fleisch, Speck, Blut u. s. w. bestehende Fülle muß frisch und fein gehackt seyn, zwischen dem Wurstbrei sollen sich keine mit Luft angefüllten Räume befinden, denn in der Nähe derselben verdirbt die Wurst am schnellsten. Im Sommer darf dem Wurstbrei etwas mehr Salz und Gewürz beigemengt seyn, als im Winter.

§. 30.

Würste, die ihrer Art nach gekocht werden, wie z. B. Leber- und Blutwürste, müssen gehörig gar kochen. Die Garheit einer Wurst erkennt man beim Kochen daran, daß sie angestochen einen Fettsaum gibt, der bei der Bratwurst insbesondere keine rothe Farbe haben darf.

§. 31.

Geräucherte Würste, welche lange halten sollen, wie Göttinger-, Braunschweiger-Würste ꝛc., müssen hart, fest und schwer zu durchschneiden seyn, die Fülle muß überall eine gleichmäßige Farbe besitzen, mit feinen weißen glänzenden Speckstückchen gemengt seyn und die Haut sich schwer lostrennen lassen. Dasselbe gilt auch von den geräucherten Schwartenmagen.

§. 32.

Verdorbene Würste werden an der Oberfläche schmierig; durchschnitten sind sie im Innern weicher, bläsſer, haben einen üblen Geruch und schmecken eigenthümlich faul.

Digitized by Google

Bei verdorbenen Schlack-, Knack- und Cervelat-Würsten bekommt die rothe Wurstfülle zuerst eine graue Farbe und die Haut läßt sich leicht von dem Inhalte trennen.

Wurde der Wurstbrei in nicht zuvor gehörig gereinigte Därme gefüllt, so verdirbt er um so leichter und die Wurst riecht und schmeckt nach dem Darm-Inhalte.

Mit Semmel bereitete Würste, namentlich Leberwürste und Blutwürste werden zuerst sauer, was sich durch den Geruch und Geschmack verräth, und dann faul.

Angegangene, (um sie vor dem völligen Verderben zu schützen) mit Holzessig bestrichene, geräucherte Würste sind an ihrer Weichheit, dem brenzlichsauren Geruche und dem säuerlichen Geschmacke der dem Darme zunächst gelegenen Theile der Fülle zu erkennen.

§. 33.

Frische und eingesalzene Rindszunge soll (abgesehen von der harten Oberhaut) ein weiches zartes Fleisch haben. Die Rindszunge unterscheidet sich von der bisweilen in den Handel kommenden geräucherten Pferdszunge dadurch, daß der sogenannte Griff, an dem sich der Grund der Zunge befestigt, bei ersterer kurz und stumpf, bei der Pferdszunge dagegen 2—3 Zoll lang ist und tief in den Zungengrund eindringt.

Geräucherte Zunge und geräuchertes Fleisch sehen äußerlich schön braun aus, innen haben sie eine gleichmäßige mehr dunkelrothe Farbe als im grünen Zustande. | Angegangenes und deßhalb eingesalzenes und geräuchertes Fleisch sieht im Innern gelblich, selbst blaugrün aus und hat einen unangenehmen Geschmack.

§. 34.

Gut eingesalzener und geräucherter Schinken ist fest, hart, gut ausgetrocknet, er quillt nach dem Absieden bedeutend auf, das Fleisch bekommt eine lebhaft rothe Farbe, das Fett wird nach dem Erkalten fest und weiß. Wird zum Einsalzen eine zu große Menge Salpeter dem Kochsalze beigesetzt, so bekommt das Feisch eine röthere Farbe und einen herben Geschmack; eine blasse Farbe und fader Geschmack ist dagegen die Folge eines unvollständigen Einsalzens. Schinken von alten Thieren ist zäh und grobfaserig. Zu Fäulniß hinneigender, nicht abgesottener Schinken wird in der Mitte weich, abgesotten macht sich in der Nähe der Knochen der faule Geruch zuerst bemerklich, das Fleisch bekommt eine gelblichgraue Farbe.

§. 35.

Guter Winterspeck hat äußerlich keine Salzkruste, ist fest, glänzend weiß und knirscht

Digitized by Google

beim Durchſchneiden. Verdorbener Speck ſieht gelb aus, iſt weich und hat einen ranzigen Geruch und Geſchmack.

§. 36.

Sehr ſaftreiche, gallerthaltige Fleiſchwaaren, Sulzen und dergleichen überziehen ſich, wenn ſie längere Zeit und beſonders in feuchter Luft aufbewahrt ſind, mit Schimmel oder werden ſauer und erregen dadurch bedenkliche Zufälle. Dieſe Veränderungen ſind durch eine genaue Beſichtigung, den ſäuerlichen Geſchmack und die Neigung zum Zerfließen der Gallerte zu erkennen.

Anmerkung. Weiteres insbeſondere auch über die am häufigſten vorkommenden Thierkrankheiten iſt enthalten in der Schrift:

Ueber das Fleiſch der ſchlachtbaren Hausthiere in gewerblicher und ſanitätspolizeilicher Beziehung. Ein Handbuch für Polizei- und Ortsbehörden, Sanitäts- und Militär-Intendantur-Beamte, Thierärzte, Fleiſcher, Viehbeſitzer, Vieh- und Fleiſchſchauer und einen Jeden, der ſich über die Nährkraft des Fleiſches und der Fleiſchwaaren und die Kennzeichen von deren Verderbniß unterrichten will, ſowie ein Leitfaden bei dem Unterricht in den Fortbildungsſchulen für das Fleiſchergewerbe und bei der Meiſterprüfung — von E. G. Hildebrandt, Veterinär-Aſſeſſor bei dem Medicinal-Collegio in der Provinz Sachſen und Regierungs-Departements-Thierarzt. Magdeburg 1855. Heinrichshofer'ſche Buchhandlung. (Duodezform. 144 S. ſtark.) Preis 1 fl. 10 kr.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 16. April 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend einen weiteren Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Zollvereine und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart verbundenen Kapitalistenverein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend einen weiteren Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Zollvereine und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter dem 28. Oktober 1859 ist zu Berlin ein weiterer Zusatzvertrag zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien vom 23. Juni 1845 und zu der Additional-Convention zu dem letzteren vom 20. Mai 1851 abgeschlossen worden.

Digitized by Google

Nachdem demſelben nun von ſämmtlichen betheiligten Regierungen die Genehmigung ertheilt worden iſt und die Auswechslung der hierüber ausgeſtellten Ratifikations-Urkunden in Berlin ſtattgefunden hat, ſo verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, daß der Inhalt dieſes Zuſatzvertrages öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 7. Februar 1860.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Freiherr v. Hügel.
Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Freiherr v. Maucler.

Digitized by Google

Convention additionnelle

du 28. Octobre 1859

au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845 entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part.

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse, au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hannovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le

Ueberſetzung

der

Additional-Convention

vom 28. Oktober 1859

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und Sardinien andererſeits.

Seine Königliche Hoheit, der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:

der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzog-

Digitized by Google

Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et le Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort, d'une part,

et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, d'autre part,

désirant étendre de plus en plus et favoriser les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes ont voulu les consolider par une convention additionnelle au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845 et à la convention additionnelle audit traité, conclue à Turin le 20. Mai 1851; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse:

le Sieur Alexandre Gustave Adolphe Baron de Schleinitz, Son Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères,

thums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt, und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits,

und Seine Majeſtät der König von Sardinien, andererſeits,

von dem Wunſche beſeelt, die Handelsbeziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Sardiniſchen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben dieſe Beziehungen durch eine Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 und zu der am 20. Mai 1851 in Turin abgeſchloſſenen Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage befeſtigen wollen; und haben zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit, der Regent, Prinz von Preußen:

den Freiherrn Alexander Guſtav Adolph v. Schleinitz, Allerhöchſt Ihren Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegen-

Digitized by Google

Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jerusalem etc. etc.

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne:

le Sieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Cour de Prusse, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de St. Maurice et de St. Lazare, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse etc. etc.

et les deux Plénipotentiaires, munis de pleins-pouvoirs, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

Les Etats du Zollverein s'engagent à réduire les droits actuellement établis sur les soies Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

a) pour les soies écrues, retorses de 11 écus à ½ écu le quintal;

b) pour toutes les soies décrusées, non teintes, y compris les bourres de soie filées, de 8 écus à ½ écu le quintal;

c) pour les soies teintes retorses, y compris les bourres de soie retorses,

heiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens ꝛc.

und

Seine Majestät der König von Sardinien:

den Grafen Eduard v. Laumay, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preußischen Hofe, Commandeur des Geistlichen und Militärischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des Preußischen rothen Adlerordens ꝛc.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Artikel 1.

Die Staaten des Zollvereins verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingang in die Vereinsstaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Rthlr. auf ½ Rthlr. vom Centner;

b) für alle weiß gemachte, ungefärbte Seide und Floretseide von 8 Rthlr. auf ½ Rthlr. vom Centner;

c) für gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, sowie für Garn aus

Digitized by Google

de même que pour les fils retors, mêlés de soie et de coton, de 11 écus à 8 écus le quintal.

Article II.

La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie de la production des Etats du Zollverein, à leur entrée dans les Etats Sardes, au droit suivant:

en cercles: { supérieurs à 22 degrés, à dix francs par hectolitre; - de 22 degrés et au dessous, à cinq francs et 50 centimes;

en bouteilles: { à dix centimes par bouteille qui ne dépasse pas le litre.

En même temps le Gouvernement Sarde garantit que dans aucun cas les spiritueux et eaux-de-vie des Etats du Zollverein ne seront assujettis, par les administrations communales, à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de-vie du pays.

Article III.

La présente convention sera mise en vigueur le 1. Janvier 1860; elle aura la force et la valeur du traité du 23. Juin

Baumwolle und Seide, von 11 Rthlr. auf 8 Rthlr. vom Centner.

Artikel 2.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs beim Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsatze zuzulassen:

in Fässern: { bei einer Stärke von mehr als 22 Grad zu 10 francs vom Hectolitre; bei einer Stärke von 22 Grad und darunter zu 5 francs 50 C. vom Hectolitre;

in Flaschen: { 10 Centimes von der Flasche von 1 Litre und darunter.

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Octroi- oder Consumtions-Abgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem

Digitized by Google

1845 et de la convention additionnelle audit traité, dont elle formera l'annexe.

Article IV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double original à Berlin le 28. jour du mois d'Octobre de l'an mil-huit-cent-cinquante-neuf.

(signé) *Schleinitz.* (signé) *Launay.*
(L. S.) (L. S.)

Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage haben, deſſen Anhang ſie fortan bildet.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifikationen ſollen ſo bald als möglich in Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geſchehen in Berlin in doppeltem Original, den 28. Oktober 1859.

(gez.) Schleinitz. (gez.) Launay.
(L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensverſicherungs- und Erſparnißbank in Stuttgart verbundenen Capitaliſtenverein.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. den im Jahr 1855 begründeten, mit der Lebensverſicherungs- und Erſparnißbank in Stuttgart verbundenen Capitaliſtenverein auf den Grund ſeiner durch Königliche Entſchließung vom 3. Oktober 1855 genehmigten Statuten in der Eigenſchaft einer juriſtiſchen Perſönlichkeit anzuerkennen geruht haben, ſo wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. April 1860. Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 31. Mai 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg abgeschlossenen Familienvertrag. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung weiterer Feuerversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zur Versicherung gegen Feuersgefahr. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schedler'sche Familienstiftung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg abgeschlossenen Familienvertrag.

Von dem Fürsten Hermann von Hohenlohe-Langenburg ist ein zwischen seinem Bruder und ihm unterm 21. April 1860 abgeschlossener Familienvertrag sammt Nachtrag vom 23. desselben Monats und Jahres Seiner Königlichen Majestät unterthänigst vor-

Digitized by Google

gelegt worden, kraft deſſen der älteſte Sohn des verſtorbenen Fürſten Ernſt von Hohenlohe-Langenburg, Fürſt Carl, auf ſeine Succeſſionsrechte in die ſtandesherrlichen Beſitzungen des Fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg zu Gunſten ſeines Bruders, des Fürſten Hermann und deſſen Nachkommen, verzichtet hat.

Da dieſer Vertrag nichts gegen die Landes-Verfaſſung und die beſtehenden Geſetze enthält, ſo wird deſſen vorbezeichneter Inhalt in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 22. d. M. andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach der Beſitz der Standesherrſchaft Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg auf den zweitgeborenen Sohn des verſtorbenen Fürſten Ernſt, den Fürſten Hermann, übergeht.

Stuttgart den 23. Mai 1860.

Für den Miniſter des Innern:

Wächter. Geßler.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung weiterer Feuerverſicherungs-Geſellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Lande.

Nachdem von Seiten des Miniſteriums als Bedürfniß erkannt worden iſt, die Gelegenheit zur Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr zu erweitern, und zunächſt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank in München zum Geſchäftsbetrieb im Königreich Behufs der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr auf den Grund des Geſetzes vom 19. Mai 1852, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens, und der dießfalls ergangenen Inſtruktion vom 28. Mai 1852, die Bewilligung in widerruflicher Weiſe ertheilt, auch von der genannten Geſellſchaft die Haupt-Agentur im Lande dem Handlungshaus Frank und Schäffer in Stuttgart übertragen worden iſt, ſo wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es der Geſellſchaft auch geſtattet iſt, auf den Grund des Geſetzes vom 14. März 1853 Gebäude zu verſichern, ſoweit es nach dieſem Geſetze ausnahmsweiſe andern Geſellſchaften als der Landes-Anſtalt erlaubt iſt.

Digitized by Google

Die Ueberwachung des Geſchäftsbetriebs dieſer Verſicherungs-Geſellſchaft iſt wie bei den übrigen Feuerverſicherungs-Anſtalten den Regierungsräthen Schmidlin und Lok, Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt, übertragen worden.

In Betreff der weiter zugelaſſenen zwei Verſicherungs-Geſellſchaften wird beſondere Bekanntmachung ergehen, ſobald von ihnen die Beſtellung einer Haupt-Agentur bereinigt ſeyn wird.

Stuttgart den 13. April 1860. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin zur Verſicherung gegen Feuersgefahr.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 13. v. M., betreffend die Zulaſſung weiterer Feuerverſicherungs-Geſellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Lande, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin zum Geſchäftsbetrieb im Königreich Behufs der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr auf den Grund des Geſetzes vom 19. Mai 1852 und der dießfalls ergangenen Inſtruktion vom 28. Mai 1852, ſowie Behufs der Verſicherung von Gebäuden, ſoweit dieſes nach dem Geſetze vom 14. März 1853 ausnahmsweiſe andern Geſellſchaften als der Landesanſtalt erlaubt iſt, die Bewilligung in widerruflicher Weiſe ertheilt worden iſt, auch die von der genannten Geſellſchaft geſchehene Aufſtellung des Handlungshauſes A. Wiedenmann und Comp. in Stuttgart zum Hauptagenten im Lande die Beſtätigung erhalten hat.

Das Regierungs-Commiſſariat zu Beaufſichtigung des Geſchäftsbetriebs dieſer Verſicherungs-Geſellſchaft iſt den Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt, Regierungsräthen Schmidlin und Lok, übertragen worden.

Stuttgart den 2. Mai 1860. Linden.

Digitized by Google

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schedler'sche Familienstiftung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. der von dem verstorbenen Direktor von Schedler in Stuttgart unter dem Namen: „Schedler'sche Familienstiftung" letztwillig errichteten Stiftung für Wohlthätigkeits- und Bildungszwecke die juristische Persönlichkeit mit Vorbehalt der etwaigen Rechte Dritter gnädigst verliehen, auch dem K. Studienrathe die dienstliche Ermächtigung zu Uebernahme der Verwaltung dieser Stiftung ertheilt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. April 1860. Rümelin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 26. Juni 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt. — Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzaccisеämtern in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten und in Horfau, Cameralamts Sulz. — Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Langenau, Cameralamts Ulm. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr $18^{60}/_{61}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren.

In Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. wird hiemit die eine Ausnahme von dem Art. 111 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 bildende Vorschrift, wonach zum Detailverkaufe von Tabak und Cigarren außer den Selbsterzeugern nur die zünftigen Kaufleute und die besonders dazu concessionirten Krämer, beziehungsweise diejenigen Conditoren berechtigt sind, welche die Handlung erlernt haben, in Anwendung des Art. 112 der Gewerbeordnung aufgehoben und der Detailverkauf dieser Artikel freigegeben.

Digitized by Google

Der §. 11 der Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgrenzung der zünftigen Gewerbe (Reg.Blatt S. 117), ist hiedurch abgeändert.

Stuttgart den 18. Juni 1860. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 13. April d. J., betreffend die Zulassung weiterer Feuerversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr noch der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt Behufs der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr auf den Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1852 und der dießfalls ergangenen Instruktion vom 28. Mai 1852, sowie Behufs der Versicherung von Gebäuden, soweit dieses nach dem Gesetze vom 14. März 1853 ausnahmsweise andern Gesellschaften als der Landesanstalt erlaubt ist, zum Geschäftsbetrieb im Lande die Bewilligung in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, auch die von der genannten Gesellschaft geschehene Aufstellung des Kaufmanns Friedrich Fürer in Stuttgart zum Hauptagenten im Lande die Bestätigung erhalten hat.

Stuttgart den 20. Juni 1860. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzaccisämtern in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten und in Hopfau, Cameralamts Sulz.

Für den Uebergang von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Königreich Preußen sind in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten, und in Hopfau, Cameralamts Sulz, Grenzaccisämter errichtet worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Verfügung tritt mit dem 18. d. M. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 7. Juni 1860. Knapp.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Langenau, Cameralamts Ulm.

Für die steuerliche Abfertigung von Branntwein, welcher mit Uebergangsschein aus Bayern nach Langenau versendet wird, sowie von Bier, welches auf der Straße von Oberthalfingen nach Langenau mit Berührung des K. bayerischen Gebiets befördert wird, sind dem Stadtacciseamt in Langenau, Cameralamts Ulm, die Befugnisse eines Grenzacciseamts beigelegt worden. Zugleich werden die Straßen zwischen Langenau und Leipheim, sowie zwischen Langenau und Oberthalfingen, erstere für Branntwein, letztere für Bier als Uebergangsstraßen erklärt.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Verfügung tritt mit dem 18. l. M. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 7. Juni 1860. Knapp.

2. Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $18^{60}/_{61}$.

In Folge des Finanzgesetzes vom 5. November 1858 (Reg.Blatt S. 215) sind für das Etatsjahr $18^{60}/_{61}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer

—:· 3,000,000 fl.

umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$^{17}/_{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich		
a) das Grundeigenthum	2,113,983 fl. —	
b) die Gefälle	11,017 fl. —	
	—:·	2,125,000 fl. —
$^{4}/_{24}$ die Gebäude		500,000 fl. —
$^{3}/_{24}$ die Gewerbe		375,000 fl. —
	—:·	3,000,000 fl. —

Mit Berücksichtigung der das Landescataster betreffenden Veränderungen, worüber die

Digitized by Google

Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundcataster nach dem Reinertrage auf . . . . . 18,011,520 fl. 14 kr.

und

das Gefällcataster auf . . . . . 93,865 fl. 21 kr.

—:· 18,105,385 fl. 35 kr.

demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag

zu —:· 11 fl. 44 kr. $1\frac{27}{100}$ hlr.

b) das Gebäudecataster nach Capitalwerthen auf . . . . . 196,793,158 fl. —

und

die Staatssteuer je auf 1000 fl. Capitalwerth zu —:· 2 fl. 32 kr. $2\frac{67}{100}$ hlr.

c) die Catasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . —:· 384,344 fl. 49 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Catasteransatz . . . . . —:· 97 fl. 34 kr. $\frac{71}{100}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro $18^{60}/_{61}$ unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist, so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landescatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unterausheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Canzlei-Exemplaren, sowie auf die Benützungsart des Steuer-Catasters zu der Umlage der Amtskörperschaftsanlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 19. Juni 1860. Sigel.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 22. Juni 1860.

Knapp.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1860—61.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	27,627	18	6,355	5,142	39,142
Besigheim	29,639	55	8,388	4,716	42,798
Böblingen	29,837	66	7,643	5,818	43,364
Brackenheim . . .	30,785	106	6,542	2,938	40,371
Cannstadt . . .	24,244	58	8,561	5,390	38,253
Eßlingen	28,490	10	7,239	9,209	44,948
Heilbronn	32,447	141	13,758	16,765	63,111
Leonberg	41,982	42	9,915	4,435	56,374
Ludwigsburg . . .	38,716	13	12,063	6,432	57,224
Marbach	40,540	102	7,177	3,899	51,718
Maulbronn . . .	28,097	—	6,279	2,924	37,300
Neckarsulm . . .	39,567	—	7,992	5,378	52,937
Stuttgart, Stadt .	7,307	2	44,788	39,760	91,857
Stuttgart, Amt . .	30,304	42	7,502	2,954	40,802
Vaihingen . . .	28,874	54	6,772	3,761	39,461
Waiblingen . . .	30,627	—	6,869	3,804	41,300
Weinsberg . . .	28,599	5	5,548	2,956	37,108
—:·	517,682	714	173,391	126,281	818,068

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	28,172	—	6,553	5,622	40,347
Calw	20,527	69	7,206	5,562	33,364
Freudenstadt . . .	23,452	32	5,937	4,714	34,135
Herrenberg . . .	35,785	7	7,021	2,718	45,531
Horb	25,583	81	7,030	2,811	35,505
Nagold	22,387	38	7,153	4,847	34,425
Neuenbürg . . .	14,850	250	4,756	3,787	23,643
Nürtingen	28,105	—	6,510	4,139	38,754
Oberndorf	21,677	4	5,203	3,308	30,192
Reutlingen . . .	31,617	390	11,567	13,081	56,655
Rottenburg . . .	35,993	13	8,991	4,469	49,466
Rottweil	34,561	—	6,839	4,458	45,858
Spaichingen . . .	19,967	—	3,140	2,395	25,502
Sulz	24,827	—	4,145	2,396	31,368
Tuttlingen	26,566	12	4,770	4,186	35,534
Tübingen	29,039	39	10,766	6,094	45,938
Urach	27,511	—	6,134	6,293	39,938
— : ·	450,619	935	113,721	80,880	646,155

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	20,679	1	5,296	4,213	30,189
Crailsheim . . .	26,129	68	4,355	4,191	34,743
Ellwangen . . .	36,320	5	6,178	5,474	47,977
Gaildorf	27,132	—	3,630	2,503	33,265
Gerabronn . . .	55,985	1	6,219	4,756	66,961
Gmünd	24,837	1	5,158	7,015	37,011
Hall	45,478	4,802	6,783	5,525	62,588
Heidenheim . . .	34,962	—	8,620	7,503	51,085
Künzelsau . . .	40,917	—	6,268	4,847	52,032
Mergentheim . . .	47,593	—	6,647	5,035	59,275
Neresheim . . .	31,941	24	4,691	3,600	40,256
Oehringen . . .	56,171	—	7,788	4,798	68,757
Schorndorf . . .	23,591	—	6,067	3,164	32,822
Welzheim	21,887	190	3,811	2,214	28,102
—	493,622	5,092	81,511	64,838	645,063

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	54,308	12	10,039	8,954	73,313
Blaubeuren . . .	30,864	3	5,254	3,925	40,046
Ehingen	50,169	—	8,035	4,802	63,006
Geislingen . . .	27,497	28	5,994	6,486	40,005
Göppingen . . .	37,183	19	9,009	10,000	56,211
Kirchheim	34,005	1	7,738	5,822	47,566
Laupheim	34,062	—	6,911	4,454	45,427
Leutkirch	39,621	—	6,831	4,449	50,901
Münsingen . . .	28,439	7	4,918	3,788	37,152
Ravensburg . . .	48,681	40	11,601	6,548	66,870
Riedlingen . . .	48,872	—	10,155	4,561	63,588
Saulgau	49,342	—	7,932	5,234	62,508
Tettnang	33,343	—	6,010	4,063	43,416
Ulm	43,810	1	15,513	20,657	79,981
Waldsee	47,605	72	8,784	4,350	60,811
Wangen	34,992	1	5,355	4,798	45,146
— :·	642,793	184	130,079	102,891	875,947
V. K. Hofdomänenkammer	9,267	—	1,298	110	10,675
VI. Staatskafferenten	—	4,092	—	—	4,092
Zusammen — :·	2,113,983	11,017	500,000	375,000	3,000,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. September 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormals reichsunmittelbaren Besitzungen begütert sind. — Verfügung, betreffend den Meldungstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung. — Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Apotheken. — Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormals reichsunmittelbaren Besitzungen begütert sind.

Die K. Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung haben sich zu dem Zwecke, um feste und gleichförmige Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise die Mitglieder derjenigen Familien des vormals reichsunmittelbaren Adels, deren Besitzungen der Hoheit beider Staaten unterworfen wurden, und welchen durch die Gesetz-

Digitized by Google

gebung beider Länder die gleichzeitige Ausübung des doppelten Staatsbürgerrechts gestattet ist, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten zur Erfüllung der Militärpflicht beizuziehen sind, bezüglich der hiebei in Anwendung zu bringenden Grundsätze über nachstehende Punkte verständigt:

Artikel 1.

Von Mitgliedern derjenigen Familien des vormals reichsritterschaftlichen Adels, welche durch ihre bei ihrer Unterwerfung unter die Souveränetät von Württemberg und Baden bereits inne gehabten Besitzungen Unterthanen dieser beiden Staaten geworden sind, wird die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nur in dem einen der beiden Staaten verlangt.

Artikel 2.

Ueber die Militärpflichtigkeit für den einen oder den andern Staat entscheidet regelmäßig der Wohnort, welchen der Militärpflichtige am 1. Juli desjenigen Jahres hat, in welchem derselbe sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

Artikel 3.

Als Wohnort des Militärpflichtigen wird der Wohnsitz des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr am Leben, oder aus beiden Staaten allein ausgewandert ist, der Wohnsitz der Mutter betrachtet.

Sind beide Eltern nicht mehr am Leben, oder sind beide ohne den Sohn ausgewandert, so entscheidet der letzte Wohnsitz des Vaters oder der Mutter in einem der contrahirenden Staaten. Ebenso entscheidet, wenn beide Eltern des Conscriptionspflichtigen oder der überlebende Elterntheil, ohne förmlich ausgewandert zu seyn, gleichwohl in einem andern Staat als in Württemberg oder Baden ihren Wohnsitz haben, derjenige Wohnsitz, welchen die Eltern unmittelbar vorher inne hatten, ehe sie sich in dem dritten Staate niederließen.

Artikel 4.

Von der Regel, daß ein solcher doppelter Staatsbürger in dem Staate kriegsdienstpflichtig ist, in welchem er seinen Wohnsitz am 1. Juli des Jahres hat, in welchem er sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, tritt dann eine Ausnahme ein, wenn er schon früher freiwillig in den Militärdienst des einen Staates eingetreten ist. In diesem Fall macht der andere Staat keinen Anspruch auf Erfüllung der Kriegsdienstpflicht.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Behörden beider Staaten werden angewiesen, nach diesen Grundsätzen bei dem Aushebungsgeschäft zu verfahren, und solche Personen, welche nach denselben dem andern Staate militärpflichtig sind, soweit sie amtliche Kenntniß von ihnen erlangen, zur Stellung vor den Behörden dieses Staates zu veranlassen.

Nachdem nunmehr die Verständigung über die vorstehenden Punkte die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Majestät erhalten hat, und durch ausgewechselte Ministerial-Erklärungen vollzogen worden ist, so werden dieselben hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. Juli 1860. Hügel. Linden.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend den Meldungstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung.

Durch §. 3 der K. Verordnung vom 14. September 1859, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde ist der Meldungstermin für die Zulassung zu der auf der Landes-Universität vorzunehmenden ersten und zweiten medicinischen Prüfung auf den 15. März und 15. September festgesetzt worden. Da dieser Termin wegen der für die Landes-Universität bestehenden Ferien Unzuträglichkeiten im Gefolge hat, so haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. gnädigst genehmigt, daß der gedachte Meldungstermin statt auf den 15. März auf den 15. Februar und statt auf den 15. September auf den 1. August jeden Jahres vorgerückt werde, wornach die Candidaten für diese Prüfungen sich zu achten haben.

Stuttgart den 4. Juli 1860. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Apotheken.

In Anerkennung des befriedigenden Standes, der bei den Visitationen der Apotheken durch die Oberamtsärzte inzwischen gefunden worden ist, wird auf den Antrag des K. Medicinal-Collegiums verfügt, daß die in der Ministerial-Verfügung vom 22. September 1843, betreffend die Bezirks-Aufsicht auf die Apotheken (Staats- und Regierungsblatt

Digitized by Google

S. 717) Punkt 3 angeordnete jährliche Visitation der Apotheken des Landes künftig in der Regel nur je alle 2 Jahre Statt finden soll, soweit nicht ein minder befriedigender Zustand einer Apotheke der vorgesetzten Kreisregierung, im Einverständniß mit dem Medicinal-Collegium, Veranlassung gibt, für eine einzelne Apotheke bis auf Weiteres eine jährliche Visitation anzuordnen.

Stuttgart den 9. August 1860.

Für den Minister:
Geßler.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

Mit Bezugnahme auf die Verfügungen vom 23. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 68), 3. März 1853 (Reg.Blatt S. 75), 13. Juni 1855 (Reg.Blatt S. 167) und 30. December 1859 (Reg.Blatt von 1860, S. 6) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der Canton Zug dem zwischen der Königlichen Regierung und mehreren Schweizer Cantonen getroffenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von den Patentabgaben beigetreten ist, und daß daher künftig die Handelsreisenden aus dem Canton Zug die Patentaccise nicht mehr zu entrichten haben.

Stuttgart den 30. August 1860.

Knapp.

Am 11. Juni d. J. sind die Straferkenntnisse auf das 1. Quartal 1860 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 22. Oktober 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beitreibung der Advokatenkosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die „Augustenhülfe" zu Ebingen. — Bekanntmachung in Betreff der Versicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin. — Bekanntmachung, betreffend die Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft. — Bekanntmachung, betreffend die Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beitreibung der Advokatenkosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande.

Durch die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 24. November 1838 (Reg.Blatt S. 624 ff.) ist eine zwischen der Württembergischen und Königlich Preußischen

Digitized by Google

Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeltlicher Rechtshülfe Behufs der Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advokatenkosten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Nachdem inzwischen die beiden Fürstenthümer Hohenzollern der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, ist neuerlich jene Vereinbarung mit höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs auch auf die Hohenzollern'schen Lande ausgedehnt worden.

Sämmtliche Gerichtsstellen werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Stuttgart den 29. September 1860.

Wächter.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die „Augustenhülfe" zu Ebingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. der Kinderrettungsanstalt „Augustenhülfe" zu Ebingen, Oberamts Balingen, auf Grund der vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der Rechte Dritter die rechtliche Persönlichkeit gnädigst verliehen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. September 1860.

Linden.

b) Bekanntmachung in Betreff der Versicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin.

Nachdem die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin auf den Grund ihrer von der Königlich Preußischen Regierung unter dem 26. Februar 1857 bestätigten Statuten zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben der Kaufmann Albert Bernhold in Stuttgart mit diesseitiger Genehmigung bestellt worden ist, so wird dieses hiermit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß von dem auf drei Millionen Thaler festgestellten Grundkapitale der Gesellschaft 20 Procent mit 600,000 Thaler baar eingezahlt worden sind, sowie daß der Hauptagent für Würt-

Digitized by Google

temberg ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Anstalt beziehen, Namens der Letzteren vor den Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 6. Oktober 1860.

Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend die Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft.

Nachdem die „Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft" auf den Grund ihres unter dem 19. December 1855 landesherrlich genehmigten Statutes zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben der Kaufmann Nicolaus Backé in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieses hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Anstalt beziehen, Namens der Letzteren vor den Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 11. Oktober 1860.

Linden.

d) Bekanntmachung, betreffend die Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Nachdem die durch diesseitige Entschließung vom 8. Juni 1854 zur Versicherung des Lebens und der Gesundheit von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnpassagieren ermächtigte Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt ihre Geschäfte neuerdings mit Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowie auf die Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit ausgedehnt hat, und auf ihre dießfallsige Bitte auch zu Betreibung dieser weiteren Geschäftszweige im Lande zugelassen worden ist, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der für Württemberg bestellte Hauptagent, Kaufmann Friedrich Fürer in Stuttgart, ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung

Digitized by Google

geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Württembergischen Einlegern, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Ersteren beziehen, Namens derselben vor den diesseitigen Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 11. Oktober 1860.

Linden.

e) Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. wird die Vorschrift des §. 96 der revidirten Instruktion vom 20. März 1851 (Reg.Blatt S. 53) zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836, nach welcher die selbstständige Ausübung des Gewerbes der Ziegler von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgesetzten Werkführers abhängig ist, hiemit außer Wirkung gesetzt, wornach sich die Betheiligten zu achten haben.

Stuttgart den 15. Oktober 1860.

Linden.

Am 6. September 1860 sind die Straf-Erkenntnisse Nro. 2. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. November 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften. — Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuerspritzen. — Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861. — Bekanntmachung in Betreff der Paulinenpflege in Winnenden. — Bekanntmachung in Betreff des Georgen-Verein in Stuttgart.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften.

Da die Vollziehung der Vorschriften des §. 81 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern in Betreff der Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher bezüglich der darin angeordneten gemeinschaftlichen Behandlung der jährlichen Richtigstellung des Gebäude- und Grundsteuercatasters durch den Notar und den Gemeindebeamten (Verwaltungsactuar) zu mehrfachen Anständen geführt hat, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. Nachstehendes verfügt:

Digitized by Google

1) Der Notar hat, sobald von ihm das Aenderungsprotokoll auf den 30. Juni jeden Jahrs abgeschlossen und berechnet, auch die Hauptsumme des Gebäude- und des Grundsteuercatasters, welche sich in Folge der vorgekommenen Ab- und Zuschreibungen ergeben soll, liquidirt ist, für jeden Eigenthümer, in dessen Cataster im Jahreslauf eine Aenderung eingetreten, die demselben nach dem Güterbuche gebührende Catastersumme neu zu berechnen und das Ergebniß hievon, nach Gebäuden und anderen Grundstücken abgetheilt, und mit den Unterscheidungen, wie viel zu allen Anlagen oder nur zu einzelnen pflichtig sei (falls solche Verschiedenheiten in der Gemeinde überhaupt noch vorkommen), sowohl im Güterbuche, am Schlusse des dem betreffenden Eigenthümer gewidmeten Raumes, als im Aenderungsprotokoll unter dem Namen des Eigenthümers nachzutragen, auch am Schlusse des Aenderungsprotokolls ausdrücklich zu beurkunden, daß die darin nachgetragenen Catastersummen aus der durch ihn vollzogenen Berechnung des Güterbuchs sich ergeben haben und mit den in letzterem vorgemerkten Catastersummen übereinstimmen.

Sofort hat der Notar das Aenderungsprotokoll jedenfalls noch im Laufe des Monats Juli dem mit der Besorgung der Richtigstellung des summarischen Steuervermögensregisters beauftragten Gemeindebeamten (Verwaltungsactuar) zuzustellen.

2) Dem Gemeindebeamten liegt die Richtigstellung des summarischen Steuervermögensregisters und die probmäßige Berechnung desselben ob. Derselbe hat daher die Beträge der nach dem Aenderungsprotokoll bei jedem Steuerpflichtigen vorgekommenen Ab- und Zuschreibungen zu vergleichen und den hiebei sich zeigenden Unterschiedsbetrag an der im summarischen Steuervermögensregister laufenden Catastersumme des betreffenden Steuerpflichtigen ab- beziehungsweise zuzuschreiben.

Die sich hiedurch ergebenden neuen Catastersummen hat der Gemeindebeamte mit den von dem Notar im Aenderungsprotokoll vorgemerkten Catastersummen zu vergleichen und im Falle sie nicht übereinstimmen, den Grund der Verschiedenheit zu untersuchen. Ergibt sich hiedurch, daß der bisher im summarischen Steuervermögensregister gelaufene Betrag unrichtig war, so ist dieses Register alsbald richtig zu stellen; stellt sich aber eine Unrichtigkeit der Einträge im Güterbuche oder dessen Berechnung heraus, so hat der Gemeindebeamte hierwegen mit dem Notar in Rücksprache zu treten und letzterem die nachträgliche Berichtigung des Güterbuchs und des Aenderungsprotokolls anzusinnen. Kann aber in dieser Weise die Herstellung der Uebereinstimmung des summarischen Steuervermögensregisters mit dem Güterbuche und dem Aenderungsprotokolle nicht bewirkt werden,

Digitized by Google

ſo haben die beiden Beamten zur Vornahme der erforderlichen Vergleichung und gegenſeitigen Prüfung ihrer Arbeiten in der betreffenden Gemeinde ohne Verzug zuſammenzutreten und die Herſtellung der Uebereinſtimmung zu bewirken.

In gleicher Weiſe iſt zu verfahren, wenn bezüglich der vom Notar im Aenderungsprotokoll liquidirten und vom Gemeindebeamten durch die Berechnung des ſummariſchen Steuervermögensregiſters aufgefundenen Hauptſumme eines Cataſters eine Verſchiedenheit beſteht.

Nach bewirkter völliger Uebereinſtimmung des ſummariſchen Steuervermögensregiſters mit dem Inhalte des Aenderungsprotokolls hat der Gemeindebeamte dieſe Uebereinſtimmung im Steuervermögensregiſter zu beurkunden und beide Verzeichniſſe ſpäteſtens im Monat Auguſt dem Gemeinderathe zum Behufe der dieſem obliegenden Umlage der Gebäude- und Grundſteuer zu übergeben.

3) Die Bezirksbehörden haben die ihnen untergebenen Notare und Gemeindebeamten bezüglich der genauen Befolgung ihrer in dieſer Verfügung bezeichneten Obliegenheiten zu überwachen. Zu dieſem Behufe haben dieſelben von den Aenderungsprotokollen und ſummariſchen Steuervermögensregiſtern periodiſche Einſicht zu nehmen und hiebei beſonders darauf zu achten, ob die Cataſterſummen bei einzelnen Steuerpflichtigen ſowohl, als im Ganzen übereinſtimmen und ob von den Beamten die vorgeſchriebenen Beurkundungen beigefügt ſind.

Durch die gegenwärtige Verfügung wird die in den §§. 81 und 82 der Miniſterial-Verfügung vom 3. December 1832 enthaltene Vorſchrift in Betreff der gemeinſchaftlichen Geſchäftsbeſorgung durch den Notar und den Gemeindebeamten abgeändert.

Stuttgart den 14. November 1860.

Wächter. Linden.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuerſpritzen.

Auf den Grund der von Seiner Königlichen Majeſtät nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths durch höchſte Entſchließung vom 5. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

Für alle öffentlichen Feuerſpritzen wird Ein Normalgewinde (§. 2) beſtimmt, welches für alle Schrauben maßgebend iſt, die zur Befeſtigung der Spritzenſchläuche an die Spritze und zur Verbindung der Schläuche unter ſich dienen.

Digitized by Google

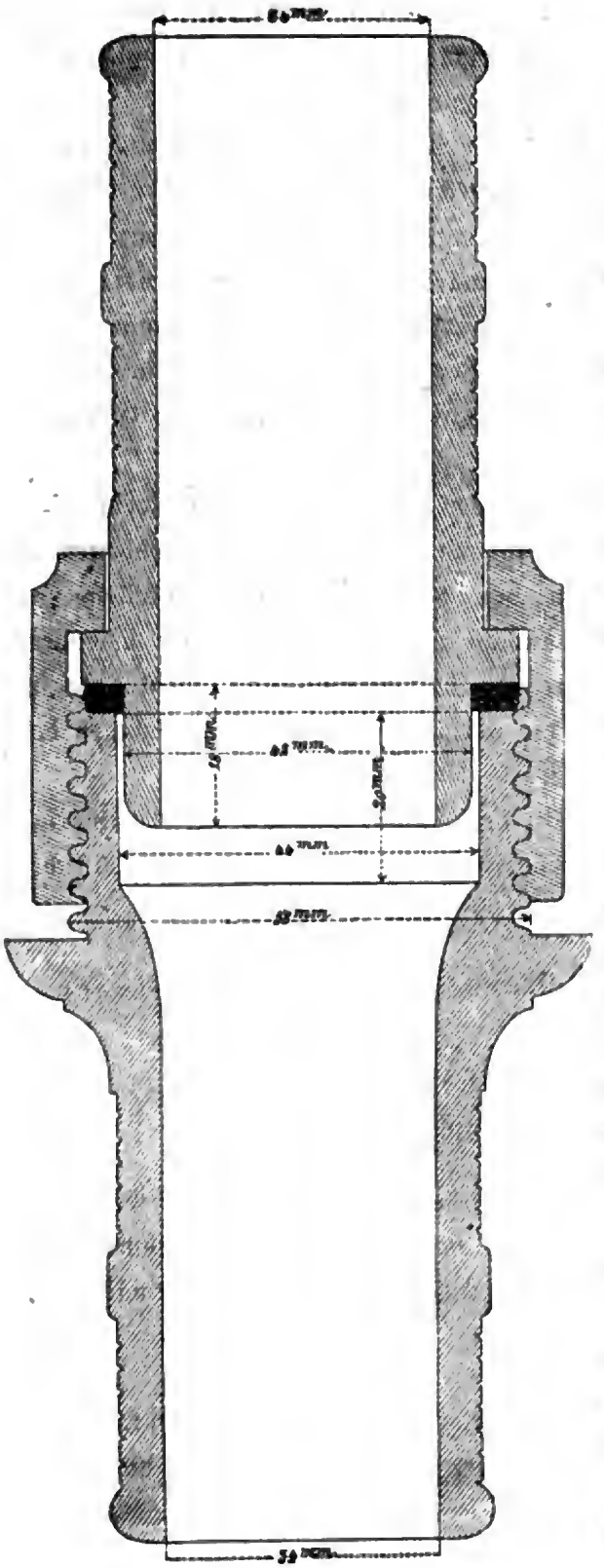

§. 2.

Dieſes Normalgewinde hat einen äußeren Durchmeſſer von 20,2 württembergiſchen Linien [oder 58 Millimeter] und 7 Schraubengänge auf 9,77 württembergiſche Linien [oder 28 Millimeter] Länge der Schraube.

Die Schraubengänge ſind rundkantig und durch zwei ſich aneinander ſchließende Halbkreiſe begränzt.

Das Verbindungsſtück, welches mittelſt eines hervortretenden Rings von der Mutter gehalten wird, hat an dieſem Ring eine ringförmige Scheibe von vulkaniſirtem Kautſchuk, gegen welche die Vaterſchraube angepreßt wird.

Die Zahl der Schraubengänge iſt bei der Vater- und Mutterſchraube gleich und beträgt 7 Gänge.

Der lichte Durchmeſſer des Röhrenſtücks mit der Vaterſchraube beträgt am Ende der Schraube und auf mindeſtens ſieben württembergiſche Linien [oder 20 Millimeter] von dieſem Ende weg, wenigſtens 15,4 württembergiſche Linien [oder 44 Millimeter]; der äußere Durchmeſſer des in dieſes Röhrenſtück eintretenden Anſatzes des Verbindungsſtücks dagegen höchſtens 14,7 württembergiſche Linien [oder 42 Millimeter].

Dieſer Anſatz hat nicht mehr als 6,3 württembergiſche Linien [oder 18 Millimeter] Länge.

Der lichte Durchmeſſer beider Röhrenſtücke an dem Ende, wo der Schlauch aufgebunden wird, beträgt nicht unter 11,9 württembergiſche Linien [oder 34 Millimeter].

(Zu ſehen nebenſtehende Zeichnung mit eingeſchriebenen Maaßen in Millimetern).

Digitized by Google

§. 3.

Wenn Spritzen oder Schläuche neu angeschafft werden, muß an diesen das Normalgewind sofort angebracht seyn.

Ebenso ist dasselbe, wenn an vorhandenen Spritzen, Schläuchen oder Schlauchschrauben eine Hauptreparatur vorgenommen wird, bei dieser jedesmal anzubringen.

Im Uebrigen wird eine Frist von 4 Jahren gegeben, um bei den schon vorhandenen Spritzen und Schläuchen das Normalgewinde durchzuführen.

§. 4.

Wo an vorhandenen Spritzen oder an solchen, welche künftig vom Auslande bezogen werden, eine dem Normalgewinde nicht entsprechende Schraube angebracht ist, darf durch ein sogenanntes Wechselgewinde nachgeholfen werden.

Um die Fortbenützung zu enger, aber noch brauchbarer Schläuche zu ermöglichen, ist gestattet, an das Normalgewinde eine der Weite der aufzubindenden Schläuche entsprechende Verlängerung anzubringen, auf welche das in §. 2 bestimmte Minimum des Durchmessers der Schlauchschrauben-Enden keine Anwendung findet.

§. 5.

Trag- und Handspritzen sind von der Vorschrift des Normalgewindes ausgenommen. Auch findet solche vorerst auf die Zubringer (Hydrophore) keine Anwendung.

§. 6.

Um die gleichmäßige Herstellung des in §. 2 bezeichneten Normalgewinds im ganzen Lande zu sichern, wird die Centralstelle für Gewerbe und Handel genaue Musterschrauben, sowie die zum Schneiden dieser Schrauben erforderlichen Stähle fertigen und mit einem amtlichen Stempel versehen lassen.

Von derselben werden diese Musterschrauben an Behörden und solche Personen, welche dieselben zu Controlirung der von Spritzenbauern gelieferten Schrauben nöthig haben, abgegeben; auch können von ihr die Spritzenbauer solche Schrauben als Muster, nach welchen sie zu arbeiten haben, sowie die dazu gehörigen Schneidstähle gegen Kostenvergütung beziehen.

Auf Verlangen von Gemeinden wird die Centralstelle für Gewerbe und Handel auch die Anschaffung von Schläuchen und Schlauchschrauben für jene vermitteln.

Digitized by Google

§. 7.

Ueber die Vollziehung der vorstehenden Vorschriften §§. 1—6 haben die Oberämter unter geeigneter Mitwirkung der Straßenbau-Inspektoren zu wachen.

Stuttgart den 29. October 1860. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt die Brandschadens-Umlage für das Jahr 1861 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12, c), der Beitrag vom Hundert Gulden Brandversicherungsanschlag

Vier Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1861 an die Brandversicherungskasse abzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Cataster-Revisions-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 16. November 1860. Linden.

c) Bekanntmachung in Betreff der Paulinenpflege in Winnenden.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 14. dieses der Rettungs- und Taubstummen-Anstalt Paulinenpflege in Winnenden auf den Grund der von derselben vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Rechte einer juristischen Person gnädigst ertheilt worden sind, so wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. November 1860. Linden.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung in Betreff des Georgen-Verein in Stuttgart.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 17. l. M. dem aus Mitgliedern des württembergischen ritterschaftlichen Adels bestehenden Georgen-Verein in Stuttgart auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, so wird solches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 19. October 1860. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 29. December 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr. — Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Kassenämter zur Annahme der neuen österreichischen Guldenmünzen im festen Curse.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr.

Nachdem auf der im Laufe dieses Jahrs zu Frankfurt a. M. abgehaltenen vierten deutschen Postconferenz am 18. August d. J. ein neuer Postvereinsvertrag nebst einem Reglement für den Postvereinsverkehr verabredet und von sämmtlichen betheiligten Regierungen, beziehungsweise Postverwaltungen, genehmigt worden, werden diese neuen Vertragsbestimmungen zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät nachstehend mit dem Bemerken verkündet, daß solche mit dem 1. Januar 1861 im internationalen Postverkehr (im Verkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg jedoch nur hinsichtlich der Briefpost) in Wirksamkeit treten.

Stuttgart den 19. December 1860. Knapp.

Digitized by Google

Postvereins-Vertrag

vom

18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Digitized by Google

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen

Digitized by Google

Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereins-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Digitized by Google

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Digitized by Google

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Digitized by Google

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18): bei einer Entfernung

		Oest. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl. . . .	1 Sgr.	oder 5 Nkr.	oder 3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 „	„ 10 „	„ 6 Kr.
über 20 Meilen	3 „	„ 15 „	„ 9 Kr.

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Digitized by Google

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungsporto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silber-

Digitized by Google

groſchen, 5 Neukreuzer Oeſterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es iſt hiernach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduktion anzuſetzen.

Der Zuſchlag iſt bei ſolchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Geſammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxſätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit ohne Unterſchied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oeſterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausſchließlich und ferner für je Ein Loth, ſonſt aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebſt Zuſchlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angeſetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpoſt gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einſchließlich angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muſter.

Für Waarenproben und Muſter, welche vorſchriftsmäßig verpackt ſind, wird bis zu 2 Loth ausſchließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebſt Zuſchlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen ſind bis zum Gewichte von ½ Pfund einſchließlich als Briefpoſt-Sendungen zu behandeln.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe.

Für rekommandirte Briefe iſt außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroſchen oder 10 Oeſterreichiſchen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Digitized by Google

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währ. geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos

Digitized by Google

bleiben ſollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. ſ. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand ſetzen können, ſeine Anſprüche der ausländiſchen Beförderungsanſtalt gegenüber ſelbſt weiter zu verfolgen.

Ein Erſatzanſpruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Poſtverwaltungen nicht ſtatt.

Art. 26.

Beſtellung durch Expreſſen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Verſender das ſchriftliche Verlangen geſetzt hat, daß ſie durch einen Expreſſen zu beſtellen ſind, müſſen von allen Poſtanſtalten des Vereinsgebietes ſogleich nach der Ankunft den Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müſſen jederzeit recommandirt ſeyn.

Für jeden am Orte der Abgabe-Poſtanſtalt zu beſtellenden Expreßbrief iſt eine Beſtellgebühr von 3 Silbergroſchen oder 15 Oeſterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepoſtanſtalt zu beſtellenden Expreßbriefe ſind außer dem dafür dem Boten zu bezahlenden Lohn 3 Silbergroſchen oder 15 Oeſterr. Neukreuzer oder 9 Kreuzer Südd. Währ. für die Beſchaffung des Boten zu erheben.

Die vorſtehenden Gebühren und der Botenlohn für die expreſſe Beſtellung ſind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepoſtanſtalt.

Für verſpätete Beförderung oder Beſtellung eines Expreßbriefes leiſtet die Poſtbehörde keine Entſchädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correſpondenz ſämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Poſtvereinsſtaaten ſowie des Fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beſchränkung auf ein beſtimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einſchließlich gegenſeitig portofrei befördert die Correſpondenzen in reinen Staats-Dienſtangelegenheiten

Digitized by Google

(Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Digitized by Google

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig inſtradirt worden, ſind ohne Verzug an den wahren Beſtimmungsort zu befördern, woſelbſt nur dasjenige Porto zu erheben iſt, welches ſich bei richtiger Inſtradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbeſtellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpoſtſendungen iſt für die Rückſendung kein Porto anzuſetzen, und werden dieſelben, wenn ſie bei der Aufgabe frankirt worden ſind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepoſtanſtalt zurückgeſandt. Waren dieſelben unfrankirt aufgegeben, ſo wird von der Poſtanſtalt des Beſtimmungsortes das für die Hinſendung angeſetzt geweſene Porto in demſelben Betrage und in derſelben Währung zurückgerechnet, wie daſſelbe angeſetzt geweſen iſt, wogegen die Poſtanſtalt, an welche dieſelben zurückgelangen, berechtigt iſt, das ganze Porto für die Hinſendung zu Gunſten der eigenen Poſtkaſſe einheben zu laſſen.

Art. 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adreſſaten an einen anderen als den urſprünglich auf der Adreſſe bezeichneten Beſtimmungsort nachgeſendet werden ſollen (reclamirte Briefe), werden wie ſolche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachſendung erfolgt, nach dem neuen Beſtimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuſchlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angeſetzte vereinsländiſche oder ſonſtige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachſendung vom erſten Beſtimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zuſtellung an die Adreſſaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten ſind, dürfen der Poſtanſtalt, von welcher dieſelben eingelangt ſind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieſer bei der Auslieferung an die rückſendende Poſtanſtalt angerechnet worden ſind.

Digitized by Google

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Digitized by Google

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem

Digitized by Google

directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieß nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen

Digitized by Google

beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

b) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungs-Verkehr.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden

Digitized by Google

Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

Digitized by Google

2) für nicht politiſche Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beſchränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreiſes, zu welchem die abſendende Poſtanſtalt die Zeitſchrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politiſche oder als eine nicht politiſche zu betrachten ſei, hat die Poſtverwaltung desjenigen Poſtgebiets zu entſcheiden, in welchem der Verlagsort gelegen iſt.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorſtehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle beſondere Gründe dafür ſprechen, iſt dem Uebereinkommen der betheiligten Poſtverwaltungen überlaſſen.

Art. 47.

Die in Art. 45 ſtipulirte gemeinſchaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitſchriften in die Wohnungen der Beſteller in ſich, vielmehr ſteht der Abgabepoſtanſtalt frei, für dieſe Ablieferung eine angemeſſene Beſtellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits beſtehenden Betrage.

Art. 48.

Die beſtellende Poſtanſtalt hat an diejenige Poſtanſtalt, von welcher ſie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigſtellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitſchrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erſcheinen aufhört oder verboten wird, ſo iſt dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entſprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, ſoweit er von dem Verleger zum Erſatz gebracht werden kann, zurückzuerſtatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachſendung einer Zeitſchrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Beſtellung gemacht hat, ſo hat dieſe Nachſendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Poſtanſtalt des Beſtellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Poſtanſtalten ſich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachſendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke

Digitized by Google

gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Art. 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Art. 53.

Vereinsfahrpostsendungen.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-

Digitized by Google

postverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Art. 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Art. 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $\frac{1}{8}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den

Digitized by Google

gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf ½ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Art. 58.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

		Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl. 8 Meilen:	2 Sgr.	= 10 Neukr.	= 7 Kr.
über 8—16 „	3 „	= 15 „	= 10 „
„ 16—24 „	4 „	= 20 „	= 14 „
„ 24—32 „	5 „	= 25 „	= 18 „
„ 32 „	6 „	= 30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr., oder 7 Neukr. Oestr. W., oder 5 Kr. Südd. W. erhoben.

Art. 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 50 Thlr. = 75 fl. Oestr. W. = 87½ fl. Südd. W.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oestr. W. = 87½—175 fl. Südd. W.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oestr. W. = 175 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oestr. W. oder 1750 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-

Digitized by Google

Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oestr. Neukreuzern oder 6 Kr. Südd. W. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oestr. W. oder 87½ fl. Südd. W. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukreuzern Oestr. W. oder 3 Kr. Südd. W. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung 1 $\frac{4}{10}$ Neukreuzern,

b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Digitized by Google

Art. 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspoſtanſtalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oeſterr. W. oder 87½ fl. Südd. W. zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt ſofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adreſſe bei der Poſtanſtalt des Beſtimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieſer Poſtanſtalt augenblicklich nicht zur Verfügung, ſo kann die Auszahlung erſt verlangt werden, nachdem die Beſchaffung der Mittel erfolgt iſt.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpoſtporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oeſterr. W. — 3⅓ Oeſterr. Neukreuzern und für je 5 fl. Südd. W. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Poſtbezirks angeſetzt, wo dieſelbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr iſt nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr iſt auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retourſendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht ſtatt. Für die Nachſendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angeſetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpoſt, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspoſtanſtalten ohne Fahrpoſterpedition beſtehen.

Art. 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpoſtſendungen ſollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht überſteigen, und werden in dieſem Falle mit beſonderem Porto nicht belegt. Iſt ein Begleitbrief ausnahmsweiſe 1 Loth oder darüber ſchwer, ſo wird er mit dem Fahrpoſtporto belegt.

Bei unbeſtellbaren ſchweren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausſchließlich wird für die Rückſendung kein Porto erhoben.

Digitized by Google

Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65.

Frankirungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 66.

Nebengebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Art. 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.
2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem

Digitized by Google

Dienſtſiegel der abſendenden Behörde oder Anſtalt verſchloſſen, und als Poſtdienſtſache und mit dem Namen der abſendenden Stelle bezeichnet ſind, werden allſeitig portofrei behandelt.

3) Fahrpoſtſendungen jeder Art, welche auf Grund bereits beſtehender, zwiſchen Regierungen oder Poſtverwaltungen abgeſchloſſener Verträge, vollſtändig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Beſtimmungsorte zu befördern ſind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpoſtſendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Poſtvereinsſtaaten, ſowie des Fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundſätzen.

5) Alle Fahrpoſtſendungen anderer Art ſind im Poſtvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Beſtimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpoſtſendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb deſſelben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeiſter) abwärts iſt bis zum Gewichte von 6 Pfund einſchließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einſchließlich die Hälfte des betreffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beſchränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Anſatz zu bringen.

Art. 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Geſammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpoſtverkehre wird unter ſämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpoſtweſen beſitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinſchaftlichen Einnahme erſt von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu dieſem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorſchußleiſtenden Poſtanſtalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Geſammteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungsſtrecken das Porto für ſämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpoſtſendungen nach dem zur Zeit des Zuſammentritts der Taxirungs-Commiſſion (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpoſt-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgeſondert, berechnet.

Digitized by Google

Als Entfernungsſtrecken für jedes einzelne Poſtgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspoſtanſtalt und von der Grenz-Eingangspoſtanſtalt bis zum Beſtimmungsorte (bei tranſirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspoſtanſtalt bis zur Poſtanſtalt an der Ausgangsgrenze) angeſehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspoſtanſtalt zugleich den Beſtimmungsort, beziehungsweiſe die Grenz-Ausgangspoſtanſtalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsſtrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorſchußleiſtenden Poſtanſtalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts in Anſatz gebracht.

Aus dem Verhältniſſe aller für die einzelnen Poſtgebiete hiernach ermittelten Portoſummen ergibt ſich der Procentſatz, mit welchem jede Verwaltung an der Geſammt-Fahrpoſteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung iſt berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentſätze herbeizuführen. Sobald das desfallſige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt iſt, gelten die bis dahin in Kraft geweſenen Procentſätze nur noch für das laufende Quartal. Vom erſten Tage des nächſtfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentſätze maßgebend, die ſich nach der in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen zu beſchaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Dieſe Austaxirung hat ſich auf das mit demſelben Quartalstage beginnende Jahr zu erſtrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Commiſſion vollendet ſind, erfolgt, vorbehaltlich ſpäterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrpoſteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig geweſenen Procentſätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigſtens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schluſſe des Jahres 1860 beſtehenden Procentſätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen eine neue Ermittelung der Procentſätze ſtatt.

Art. 70.

Commiſſion zur Ermittelung der Procentſätze.

Die Ermittelung der Procentſätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Geſammt-Fahrpoſteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für dieſen Zweck zeitweilig zuſammentretende Commiſſion.

Digitized by Google

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Art. 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Digitized by Google

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältniſſes iſt durch eine Verſtändigung zwiſchen den bei der Benutzung der betreffenden Tranſitſtrecken betheiligten Poſtverwaltungen feſtzuſtellen und mit einer ſachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Commiſſion zum Behufe der Procentſatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo in Abſicht auf die Tranſitverhältniſſe das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweiſe dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nro. 6 gedachten beſonderen Fälle, auch künftig dieſes Verhältniß beſtehen, ſo daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher ſchon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen ſie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorſtehenden Beſtimmungen an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinsſendungen höhere Anforderungen ſtellen zu können, ſo bleibt die Verſtändigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlaſſen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Tranſitſtrecken, welche ſeit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt ſind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derſelben die Annahme oder Abgabe von Poſtgegenſtänden ſtattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentſatzermittelung in der Weiſe, daß für Tranſitſtrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einſchließlich die Hälfte des erſten Progreſſionsſatzes reſp. des Minimal- oder Werthportoſatzes, und für Tranſitſtrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Anſatz zu kommen hat, inſofern nicht beſondere Vertragsverhältniſſe eine ſolche Berechnung beſchränken oder ausſchließen.

8. Werden die Transportſtrecken eines Poſtbezirks durch zwiſchenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, ſo hat bei der Taxirung behufs der Procentſatzermittelung eine Zuſammenrechnung der einzelnen ſolchergeſtalt unterbrochenen Transportſtrecken ſtattzufinden, inſofern nicht das zwiſchenliegende Gebiet in Abſicht auf den Tranſit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportſtrecken angehören.

9. Der interne Tranſit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwiſchen verſchiedenen Theilen eines und deſſelben Poſtbezirks im Tranſit durch fremdes zwiſchenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Feſtſetzungen über das Vereinsfahrpoſtweſen in

Digitized by Google

keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diese internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Art. 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost- Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der miteinander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenständen überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer

Digitized by Google

andern Vereinsverwaltung beſcheinigt, und der Betrag von der gemeinſchaftlichen Fahrpoſteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 74.

Portoniederſchlagung.

Niedergeſchlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derſelben Weiſe liquidirt, beziehungsweiſe der betheiligten Verwaltung erſtattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgeſehen iſt.

Iſt eine Poſtverwaltung durch geſetzliche oder adminiſtrative Beſtimmungen zur Niederſchlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, ſo ſoll die Beſcheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederſchlagung nicht beanſtandet werden.

Art. 75.

Gewährleiſtung.

Für den Verluſt oder die Beſchädigung der zur Poſtbeförderung vorſchriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereigniſſen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen Erſatz geleiſtet:

1) Dem Abſender bleibt es freigeſtellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweiſe oder gar nicht zu declariren.

Iſt bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, ſo iſt dieſelbe bei der Feſtſtellung des von Seiten der Poſtverwaltung in Verluſt- oder Beſchädigungsfällen zu leiſtenden Erſatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Poſtverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache überſteigt, ſo hat ſie nur den letzteren zu erſetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überſtiegen habe, ſo iſt im Fall eines theilweiſen Verluſtes (Abgangs) oder einer Beſchädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu erſetzen, welcher ſich nach dem Verhältniſſe ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirkichen ſteht.

Die Werthsdeclaration ſoll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der abſendenden Poſtanſtalt gegenüber haben die anderen Poſtverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Digitized by Google

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben seyn. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben seyn sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften seyn würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Digitized by Google

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hiefür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich

Digitized by Google

um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten beziehungsw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Digitized by Google

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 76.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instruktionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Art. 77.

Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Art. 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Art. 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Digitized by Google

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Simmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Art. 80.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Digitized by Google

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für Oesterreich	Max Löwenthal.
„ Preußen	Carl Adolph Metzner.
„ Bayern	Joseph Baumann.
„ Sachsen	Anton von Zahn.
„ Hannover	Georg Dietrichs.
„ Württemberg	Friedrich Honold.
„ Baden	Hermann Zimmer.
„ Luxemburg	
„ Braunschweig	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin . .	Heinrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz . .	Heinrich von Pritzbuer. vi substitutionis.
„ Oldenburg	Joh. Theodor Gieske.
„ Lübeck	Hermann Lingnau.
„ Bremen	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ Hamburg	Carl Gustav Hencke.
„ Thurn und Taxis	Ludwig Bang, Dr. Georg Wilhelm Meyer.

Digitized by Google

Uebereinkommen,

betreffend

das Reglement für den Postvereinsverkehr.

---

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) recommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit declarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

Digitized by Google

5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müſſen nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen gehörig adreſſirt und gezeichnet (ſignirt), und haltbar verpackt und verſchloſſen ſeyn.

§. 2.

Adreſſe.

Die Adreſſe muß den Beſtimmungsort, ſowie die Perſon Desjenigen, an welchen die Zuſtellung erfolgen ſoll, ſo beſtimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei ſolchen mit poste restante bezeichneten Gegenſtänden, für welche die Poſt Garantie zu leiſten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf ſtatt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchſtaben, Ziffern u. ſ. w. angewendet ſeyn.

§. 3.

Außenſeite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Beſtellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Abſenders, ſonſt aber ſoll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenſeite enthalten ſeyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweiſe die Beförderung eintreten, inſofern nach dem Ermeſſen des Poſtbeamten der Annahmeſtelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder ſonſt ſtrafbare Handlung beabſichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpoſtſendungen.

Jeder Fahrpoſt-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einſchließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben ſeyn, welcher mit Geld oder ſonſtigen Gegenſtänden von angegebenem Werthe nicht beſchwert ſeyn darf, übrigens entweder aus einem förmlich verſchloſſenen Briefe oder einer bloßen Adreſſe beſtehen kann, mindeſtens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget ſeyn muß.

§. 5.

Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adreſſe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung (eine Kiſte bloß, eine Kiſte in Leinen, ein Faß u. ſ. w.), ferner die Bezeichnung

Digitized by Google

(Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten seyn. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben seyn.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt seyn. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sog. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und

Digitized by Google

den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung ꝛc. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet seyn.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt seyn.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt seyn.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt seyn, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefässe (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget seyn.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen seyn, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt seyn, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe nachstehender Zeichnung verschlossen seyn.

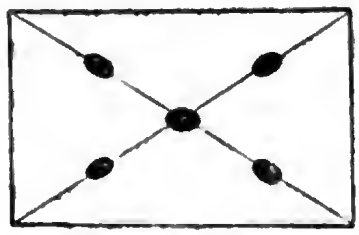

Digitized by Google

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen seyn. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget seyn, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Päcketen von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt seyn.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz seyn. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer seyn.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden

Digitized by Google

dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt seyn.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber

Digitized by Google

iſt, wenn er dieſe Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallſiger Exploſion entſtehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpoſt-Sendung ſoll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich überſteigen. Den einzelnen Poſtverwaltungen bleibt unbenommen, ſich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenſeitigen Verkehr zu verſtändigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band feſtgeſetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder ſonſt auf mechaniſchem Wege hergeſtellte, zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignete Gegenſtände. Ausgenommen hiervon ſind die mittelſt der Copirmaſchine oder mittelſt Durchdrucks hergeſtellten Schriftſtücke, ſowie gebundene Bücher. Die Sendungen müſſen offen unter ſchmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergeſtalt angelegt ſeyn, daß daſſelbe abgeſtreift und die Beſchränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenſtände, deren Verſendung unter Band geſtattet iſt, erkannt werden kann.

Die Sendungen müſſen frankirt ſeyn, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einſchließlich nicht überſteigen.

Die Adreſſe muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung ſelbſt angebracht ſeyn.

Mehrere Gegenſtände dürfen unter Einem Bande verſendet werden, ſofern ſie von demſelben Abſender herrühren und überhaupt zur Verſendung unter Band geeignet ſind; die einzelnen Gegenſtände dürfen aber alsdann nicht mit verſchiedenen Adreſſen oder beſonderen Adreßumſchlägen verſehen ſeyn.

Die Verſendung der bezeichneten Gegenſtände unter Band gegen die ermäßigte Taxe iſt unzuläſſig, wenn dieſelben nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w. außer der Adreſſe irgend welche Zuſätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Ausradiren, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w.

Unter die verbotenen Zuſätze iſt das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc.

Digitized by Google

nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w hergestellt seyn.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen seyn. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt seyn, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt seyn, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Recommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Digitized by Google

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt seyn.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Digitized by Google

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . "

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn.

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Digitized by Google

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt seyn.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Seudung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;

Digitized by Google

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ verſehen iſt und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Poſt abgeholt wird;

3) Wenn eine Sendung mit Poſtvorſchuß, auch wenn ſie mit poste restante bezeichnet iſt, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden iſt;

4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Adreſſaten gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden und der wirkliche Empfänger nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe an der äußeren Beſchaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder ſonſt auf geeignete Weiſe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adreſſaten zu veranlaſſen. Die Ueberſendung des Begleitbriefes geſchieht zwiſchen den Poſtanſtalten unter Couvert und als Poſtſache.

Alle anderen Poſtſendungen ſind, wenn ſie als offenbar unbeſtellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzuſenden. Nur bei Sendungen, die einem ſchnellen Verderben unterliegen, muß, ſofern nach dem Ermeſſen der Abgabe-Poſtanſtalt Grund zu der Beſorgniß vorhanden iſt, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rückſendung abgeſehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt ſei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzuſendenden Gegenſtände dürfen nicht eröffnet, müſſen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verſchloſſen ſeyn. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Perſon gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Looſe oder Offerten zu verbotenen Glücksſpielen enthalten, die von den Adreſſaten nach den für ſie geltenden Landesgeſetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Perſonen gleichlautenden Namens iſt übrigens, ſofern dies möglich iſt, eine von letztern ſelbſt unter Namensunterſchrift auf die Rückſeite des Briefes niederzuſchreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Digitized by Google

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch ge-

Digitized by Google

ſtattet ſein, für Briefe von Privaten an Behörden die Beſtellgellühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Poſtanſtalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnung von Poſtgefällen.

Für die Anrechnung von Poſtgefällen irgend welcher Art, welche von dem Abſender nicht voraus entrichtet worden ſind, darf der Anſatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorſchriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Poſt hätten vorausbezahlt werden müſſen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Poſtverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen geſetzlich die Erhebung von Lagergeld für ſolche Fahrpoſtgegenſtände vorgeſchrieben iſt, welche längere Zeit bei der Poſtanſtalt aufbewahrt werden müſſen, dürfen für unbeſtellbare, nach dem Abgangsorte zurückzuſendende Fahrpoſt-Sendungen dieſes Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

---

b) Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Kaſſenämter zur Annahme der neuen öſterreichiſchen Guldenmünzen in feſtem Curſe.

Mit Rückſicht darauf, daß die neuen öſterreichiſchen Guldenmünzen des Fünfundvierzig Guldenfußes nach dem Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857, Art. 2 und 8 (Reg.Blatt Seite 49 und 51), wie nach dem kaiſerlich öſterreichiſchen Münzpatente vom 19. September 1857, genau in dem Verhältniſſe von $^2/_3$, beziehungsweiſe von $^1/_3$ des Einvereinsthalerſtücks ausgeprägt ſind: werden mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät ſämmtliche dem Finanzdepartement untergeordnete Kaſſen andurch ermächtigt, die beſagten im inländiſchen Verkehr immer mehr verbreiteten neuen öſterreichiſchen Guldenmünzen zu einem feſten Kaſſencurſe bis auf Weiteres in Zahlung anzunehmen, und zwar:

das Einguldenſtück des 45 fl.-Fußes zum Curſe von 1 fl. 10 kr.,
das Zweiguldenſtück des 45 fl.-Fußes zum Curſe von 2 fl. 20 kr.

Stuttgart den 12. December 1860. Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. December 1860.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schillerstiftung in Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schillerstiftung in Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. der zu Stuttgart bestehenden Schillerstiftung, welche eine Zweigstiftung der deutschen Schillerstiftung ist, auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person unter Vorbehalt der Staatsaufsicht gnädigst verliehen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. November 1860. Linden.

Digitized by Google

2. Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.

(Mit einer Beilage.)

In Folge der neueſtens vollzogenen Reviſion der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneiſtoffe, Arbeiten und Gefäſſe gelten bis zur nächſtkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbeſtimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Beſtimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Beſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1861 in Wirkſamkeit.

Suttgart den 14. December 1860. Geßler.

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker ſind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von ſechs Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum venale . .	—	12	—	2	—		—		—	
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
— tartaricum cryst.	—		—	15	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Ambra	—		—		—		2	40	—	9
Ammonium chloratum praeparatum . . .	1	12	—	8	—		—		—	
Amygdalae excorticatae	—		—	6	—		—		—	
Aqua Chamomillae	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Melissae	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Opii	—		1 Unz.	24	—	4	—		—	
— Rosarum	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Sambuci	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Tiliae	—		2 Unz.	3	—		—		—	
Balsamum Copaivae	—		1 Unz.	14	—	2	—		—	
— Nucistae	—		—		—	6	—		—	
Camphora integra	—		—	12	—	2	—		—	
— pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Capita Papaveris conc. et gross. mod. pulv.	—	30	—	3	—		—		—	
Cardamomum minus gross. mod. pulv. . .	—		—	40	—	6	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
Castoreum moscovit. vel bavar. subt. pulv.	—		—		—		6	80	—	24
Cera alba	—		—	10	2 Dr.	3	—		—	
— citrina	—		—	8	1 Dr.	1	—		—	
Ceratum simplex	—		—	10	2 Dr.	3	—		—	
Chinium sulphuric. basic.	—		—	—	1 Dr.	1 fl. 30	—	36	2 Gr.	5
Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14 °R.) .	—		—	30	—	5	—		—	
Cinchonium sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	
Coccionella subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Collodium		—	—	16	—	3		—		—
Cortex Chinae griseus gross. mod. pulv.	4	—	—	24	—	4		—		—
— — — subt. pulv.		—	—	32	—	5		—		—
— — regius gross. mod. pulv.	5	30	—	36	—	6		—		—
— — — subt. pulv.		—	—	42	—	7		—		—
— — ruber gross. mod. pulv.		—	—	48	—	8		—		—
— — — subt. pulv.		—	1	—	—	10		—		—
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3		—		—
— — — subt. pulv.		—	—	24	—	4		—		—
Crocus integer		—		—	—	36	—	15		—
— subt. pulv.		—		—	—	48	—	20		—
Cubebae subt. pulv.		—	—	20	—	3		—		—
Elaeosaccharum Menthae piper.		—	—	24	—	4		—		—
— Vanillae		—		—	—	8		—		—
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5		—		—		—
— aromaticum		—	—	18	—	3		—		—
— Cantharidum	2	24	—	16	—	3		—		—
— — perpet. (Janini)		—	—	30	—	5		—		—
— citrinum		—	—	8	—	1		—		—
— Galbani crocatum		—	—	32	—	5		—		—
— Hydrargyri	1	48	—	12		—		—		—
— Matris	1	6	—	7		—		—		—
— Minii	1	6	—	7		—		—		—
— opiatum		—	—	45	—	7		—		—
— oxycroceum		—	—	24	—	4		—		—
— saponatum		—	—	8		—		—		—
Emulsio Amygdalarum	—	15		—		—		—		—
Extractum Chinae (spirit.)		—		—	—	24	—	10		—
— Liquiritiae		—	—	22	—	4		—		—
— — liquidum	—	18	—	3		—		—		—
— — siccum		—	—	36	—	6		—		—

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extractum Opii		—		—	—	48	—	20	2 gr.	3
— Ratanhiae		—		—	—	15	—	6	—	
— Secalis cornuti		—		—	—	30	—	12	—	
— Senegae		—		—	—	18	—	7	—	
Ferrum jodatum ex tempore parandum		—	2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7
Flores Chamomillae (vulgaris) integr.	—	36	—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	45	—	5	—		—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	10	—	2	—		—	
— — roman. integr.		—	—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.		—	—	8	—		—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	10	—	2	—		—	
— Lamii albi integr.	2	20	—	14	—		—		—	
— — — conc.		—	—	16	—		—		—	
— Rosarum rubrarum integr.		—	—	20	—		—		—	
— — — conc.		—	—	24	—		—		—	
— Sambuci integr.	—	32	—	4	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	42	—	5	—		—		—	
— Tiliae integr.	—	24	—	3	—		—		—	
— — conc.	—	32	—	3	—		—		—	
Folia Aurantiorum integra	—	36	—	4	—		—		—	
— — concisa	—	45	—	5	—		—		—	
— — subt. pulv.		—	—	10	—	2	—		—	
— Sennae alexandr. integr.		—	—	10	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.		—	—	12	—		—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	16	—	3	—		—	
Glycerinum album purum		—	—	20	—	3	—		—	
Gummi Elemi		—	—	8	—	1	—		—	
— Guttae subt. pulv.		—	—	18	—	3	—		—	
— Mastichis integr.		—	—	48	—	8	—		—	
— — subt. pulv.		—	1	—	—	10	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gummi Tragacanthae integr.		—	—	16	—	3	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	24	—	4	—		—	
Herba Capillorum Veneris integr. . . .	—	36	—	4		—	—		—	
— — — concis. . . .	—	45	—	5		—	—		—	
— Centaurei min. integr.	—	36	—	4		—	—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv. .	—	45	—	5		—	—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	8	—	2	—		—	
— Melissae integr.	—	45	—	5		—	—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	1	—	—	6		—	—		—	
— Salviae integr.	—	45	—	5		—	—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	54	—	6		—	—		—	
Infusum Sennae compositum		—	—	8		—	—		—	
Jodum		—		—	—	15	—	6	2 Gr.	1
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . .	1	20	—	10	—	2	—		—	
— — venale gross. mod. pulv. . .	—	32	—	4		—	—		—	
— tartaricum subt. pulv.		—	—	18	—	3	—		—	
Kalium jodatum		—	1	12	—	12	—	5	—	
Macis gross. mod. pulv.		—	—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.		—	—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4		—	—		—	
Manna calabrina		—	—	10	—	2	—		—	
— cannellata seu electa		—	—	18	—	3	—		—	
Morphium		—		—		—	—		1 Gr.	4
— aceticum		—		—		—	—		-	4
— hydrochloricum		—		—		—	—		-	4
Oleum aethereum Cinnamomi sinens. . .		—		—	—	16	—	6	—	
— — Citri		—		—	—	8	—		—	
— — Juniperi e baccis venale pro usu externo .		—	—	14	—	2	—		—	
— — Lavendulae		—	—	24	—	4	—		—	
— — Menthae piperitae . . .		—		—	—	54	—	24	1 Gtt.	1

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum aethereum Petrae venale album . .	—		—	10	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	20	1 Gtt.	4
— — Spicae verum	—		—	16	—	3	—		—	
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	3 Gtt.	1
— Jecoris Aselli	—	32	—	3	—		—		—	
— Lauri	—	54	—	6	—		—		—	
— Nucis moschatae expressum . . .	—		—	20	—	3	—		—	
— Olivarum provinciale.	1	—	—	6	—		—		—	
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	20	—	9	3 Gr.	2
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück 1 kr.	—		—		—		—		—	
Pulvis Doweri	—		—		—	6	—	3	—	
Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	—	1	—		—	
— Caincae conc. et gross. mod. pulv.	3	30	—	24	—	4	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	36	—	6	—		—	
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	36	—	6	—	3	—	
— — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—	4	—	
— Jalappae subt. pulv..	—		—	30	—	5	—		—	
— Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	2 Dr.	3	—		—	
— Ratanhiae conc. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	1 Dr.	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—	
— — — subt. pulv.	—		1	12	—	10	—		—	
— — sinens. conc. et gross. mod. pulv.	—		—	42	—	7	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
— Salep gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
— Sassaparillae Honduras conc. . .	3	—	—	18	—		—		—	
— — Lisbonensis conc. . .	4	20	—	24	—		—		—	
— Senegae conc. et gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Radix Serpentariae conc. et gross. mod. p.	—		—	16	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
Resina Jalappae	—		—		—		—	20	2 Gr.	3
Saccharum Lactis subt. pulv.	—		—	8	2 Dr.	3	—		—	
Santoninum	—		—		1 Dr.	30	—	12	—	1
Sapo domesticus pulv.	—		—	6	—		—		—	
— hispanicus alb. rasus	—		—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	2 Dr.	3	—		—	
— jalappinus	—		—		1 Dr.	30	—	12	—	
Secale cornutum gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Semen Anisi stellati integr.	—		—	5	—		—		—	
— Cynae integr.	—		—	6	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— Lini integr.	—	12	2 Unz.	3	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—	20	1 Unz.	2	—		—		—	
— Lycopodii	—		—	12	—	2	—		—	
— Sinapis (nigrae) gross mod. pulv.	—	24	—	3	—		—		—	
Sevum	—	32	—	4	—		—		—	
Species aromaticae	—		—	6	—		—		—	
— cephalicae (pro epithemate)	—	45	—	5	—		—		—	
— emmollientes ad cataplasma	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad enema	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad gargarisma	—		—	5	—		—		—	
— pectorales (simplices)	—	45	—	5	—		—		—	
— — cum fructibus	—	50	—	5	—		—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Spiritus Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Storax liquidus		—	—	8	—		—		—	
Strobili Lupuli concisi		—	—	18	—		—		—	
Succus Liquiritiae depurat.		—	—	18	—	3	—		—	
— — — pulv.		—	—	24	—	4	—		—	
Syrupus Althaeae	—	48	—	6	—		—		—	
— Aurantiorum (cort.)		—	—	8	—		—		—	
— Capillorum Veneris		—	—	6	—		—		—	
— Chamomillae		—	—	6	—		—		—	
— Cinnamomi		—	—	8	—		—		—	
— Farfarae		—	—	7	—		—		—	
— Foeniculi		—	—	7	—		—		—	
— Mororum		—	—	8	—		—		—	
— Myrtillorum		—	—	6	—		—		—	
— opiatus		—	—	8	—		—		—	
— Rhei		—	—	9	—		—		—	
— Rubi idaei	—	54	—	6	—		—		—	
— Senegae		—	—	7	—		—		—	
— Sennae mannatus		—	—	9	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis		—	—	24	—	4	—		—	
— boraxatus.		—	—	20	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv. . .	1	20	—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	40	—	10	2 Dr.	3	—		—	
— ferratus gross. mod. pulv. . . .	1	48	—	12	1 Dr.	2	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv. .		—	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	16	—	3	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Terebinthina veneta	—	45	—	5	—		—		—	
Tinctura Cantharidum (spirit.)	1	12	—	8	2 Dr.	3	—		—	
— Castorei moscovit.		—		—	1 Dr.	4 fl.	1	30	—	
— Chinae (simplex)		—	—	16	—	3	—		—	
— — composita	2	—	—	12	—	2	—		—	
— Opii (simplex)		—	—	36	—	6	—	3	—	
— — crocata		—	1	12	—	12	—	5	—	
— Vanillae		—	2	—	—	20	—	9	—	
Trochisci Ipecacuanhae		—	—	18	—	3	—		—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— digestivum		—	—	9	—		—		—	
— Elemi	1	12	—	8	—		—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— labiale flavum		—	—	10	—		—		—	
— nervinum		—	—	14	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
— simplex		—	—	8	—		—		—	
— Storacis		—	—	12	—		—		—	
Vanilla		—		—	1	—	—	24	2 Gr.	3
Veratrium		—		—		—	—	30	1 Gr.	2

Digitized by Google

Taxe der (Receptur-) Arbeiten.

Mit Rücksicht auf den gestiegenen Preis des Semen Lycopodii wird Folgendes bestimmt:

Für die Bereitung von Pillen, nemlich die Mengung und Formation derselben, mit Einschluß der Bestreuung mit einem Pulver, dessen Tarpreis nicht höher als 1 Kreuzer für die Drachme steht, und mit Einschluß der Ausfertigung und Signirung wird berechnet:

bis auf 30 Pillen	4 kr.
über 30 Pillen bis zu 120 Pillen für je weitere 30 Pillen	2 kr.
über 120 Pillen für je weitere 30 Pillen . .	1 kr.

Wenn zur Bestreuung ein Pulver von höherem Werth verordnet wird, so wird die erfordert gewesene Menge desselben besonders berechnet.

Taxe der Gefässe:

Grüne Gläser sammt Kork und Tektur

bis zu 8 Unzen	3 kr.
über 8 „ „ 12 „	5 kr.
„ 12 „ „ 24 „	9 kr.

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen sind starke Gläser entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder sogenannte Pfündgläser zu verwenden.

Weiße Gläser bis zu 12 Unzen, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemieen Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so sind an dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

Digitized by Google

für grüne Gläser

bis zu 8 Unzen	. . . . .	2 kr.
über 8 „ „ 12 „	. . . . .	3 kr.
„ 12 „ „ 24 „	. . . . .	6 kr.

für thönerne Töpfe

bis zu 2 Unzen	. . . . .	1 kr.
über 2 „ „ 8 „	. . . . .	2 kr.
„ 8 „ „ 24 „	. . . . .	4 kr.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 14. December 1860. Geßler.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum venale	—	10	—	2	—	
Alcohol germanicus	—	20	—	2	—	
Aloë lucida pulv.		—	—	4	—	
Alumen crudum venale pulv.	—	15	2 Unz.	3	—	
Balsamum Copaivæ		—	1 Unz.	10	—	
Camphora pulv.		—	—	12	—	
Cortex Chinae gris. Huanuco pulv. gross.		—	—	20	—	
— — — — subt. pulv.		—	—	30	—	4
Emplastrum acre		—	—	18	—	3
Flores Chamomillae vulg. integr.	—	27	—	3	—	
— — — pulv.	—	36	—	4	—	
— Sambuci integr. et conc.	—	27	—	3	—	
Herba Belladonnae integr.		—	—	2	—	
— — conc. et pulv.		—	—	3	—	
— Malvae integr.		—	—	2	—	
— — conc. et pulv.		—	—	3	—	
— Menthae piper. integr.		—	—	4	—	
— — — conc. et pulv.		—	—	5	—	
— Salviae integr.		—	—	4	—	
— — conc. et pulv.		—	—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulv.		—	—	14	—	3
Jodum		—	1	12	—	12
Kali nitricum raffinatum venale pulv.	—	32	—	4	—	
Kalium jodatum		—	1	—	—	10
Kreosotum		—	—	24	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Petrae album et rubrum		—	—	8	—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum Lauri	—	54	—	6	—	
— Ricini		—	—	5	—	
Opium pulveratum		—		—	—	20
Radix Althææ conc. et pulv.		—	—	3	—	
— Ipecacuanhae subt. pulv.		—		—	—	8
— Jalappae subt. pulv.		—		—	—	5
— Liquiritiae conc. et pulv.		—	—	3	—	
— Rhei sinensis subt. pulv.		—		—	—	8
Roob Juniperi	—	28	—	3	—	
Saccharum Lactis pulv.		—	—	6	—	
Secale cornutum subt. pulv.		—	—	20	—	
Semen Anisi pulv. gross.		—	—	3	—	
— Foeniculi — —		—	—	3	—	
— Foenugraeci — —	—	15	2 Unz.	3	—	
— Lini — —	—	18	1 Unz.	2	—	
— — express. — —		—	—	1	—	
— Petroselini — —		—	—	3	—	
— Sinapis — —	—	24	—	3	—	
Spiritus vini camphoratus	—	45	—	5	—	
Tartarus depuratus pulv.		—	—	8	—	
— emeticus venalis pulv.		—	—	12	—	2
Terebinthina veneta		—	—	3	—	
Tinctura Opii simplex		—	—	36	—	6
Unguentum basilicum		—	—	5	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Digitized by Google

Taxe der Gefäſſe:

Für ein grünes Glas ſammt Kork und Tektur

| | | |

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1860.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1860 des Regierungs-Blattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

November 1859.

19. Gesetz über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe. 11.

December 1859.

9/23. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursfällen. 3.
25. Königliche Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer. 1.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Meldungen um Oberamts-Physicate. 5.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Patent-Abgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 6.

Januar 1860.

13. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die veränderte Festsetzung der Anfangszeit des Langholzflößens auf der Enz und Nagold. 10.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die orthopädische Heilanstalt „Paulinenhülfe" in Stuttgart. 9.
24. Ebend. Verfügung, betreffend die Pfechtung von Gefässen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig. 9.
27. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. 7.

Digitized by Google

Februar.

7. Königliche Verordnung, betreffend einen weiteren Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag. 51.
9. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportel-Ansatz in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht. 8.
13. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtsscheinen über die von Ausländerinnen im Königreiche geborenen Kinder. 35.
29. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafetten-Taxe pro $18^{60}/_{61}$. 36.

März.

6. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Personen. 15.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 35.
7. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Strafgefangenen, unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind. 31.
14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch. 37.

April.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart verbundenen Capitalisten-Verein. 58.
13. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank in München zum Geschäftsbetrieb Behufs der Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr. 60.
18. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schedler'sche Familienstiftung. 62.

Mai.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zur Versicherung gegen Feuersgefahr. 61.
23. Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg abgeschlossenen Familien-Vertrag. 59.

Juni.

7. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenz-Acciseämtern in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten und in Hopfau, Cameralamts Sulz, 64; ferner in Langenau, Cameralamts Ulm. 65.

Digitized by Google

18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren. 63.
19. Königliches Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1860—61. 65.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt. 64.

Juli.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Meldungstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung. 73.
31. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormals reichsunmittelbaren Besitzungen begütert sind. 71.

August.

9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Apotheken. 73.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Patent-Abgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 74.

September.

7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die „Augustenhülfe" zu Ebingen. 76.
29. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beitreibung der Advocatenkosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande. 75.

Oktober.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin. 76.
11. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die „Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft", 77; — die Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt. 77.
15. Ebend. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler. 78.
19. Ebend. Bekanntmachung in Betreff des Georgen-Vereins in Stuttgart. 85.
29. Ebend. Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuerspritzen. 81.

November.

14. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften. 79.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der „Paulinen-Pflege" in in Winnenden. 84.

Digitized by Google

16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861. 84.

30. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schillerstiftung in Stuttgart. 139.

December.

12. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Kassenämter zur Annahme der neuen österreichischen Guldenmünzen in festem Curse. 138.

14. Medicinal-Collegium. a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 140. b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 150.

19. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr. 87.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Accise-Aemter. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenz-Acciseamts in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten, und in Hopfau, Cameralamts Sulz, 64; ferner in Langenau, Cameralamts Ulm, 65. s. auch unter Patentwesen.

Advocaten. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beitreibung der Advocatenkosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande. 75.

Apotheken. Verfügung, betreffend die Bezirksaufsicht über dieselben. 73.

Arzneimittel. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 140. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 150.

B.

Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861. 84.

E.

Extrapost- und Estafetten-Taxe pro 1860—61. 36.

F.

Familien-Vertrag der Mitglieder des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg. 59.

Feuerspritzen. Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuerspritzen. 81.

Digitized by Google

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München zum Geschäftsbetrieb, behufs der Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, 60; desgl. der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin, 61; desgl. der Feuerversicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt. 64.

Fleisch. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch. 37.

Flößerei. Verfügung, betreffend die veränderte Festsetzung der Anfangszeit des Langholzflößens auf der Enz und Nagold. 10.

G.

Gantwesen. Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concurs-Fällen. 3.

Gebühren. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gerichtsbeisitzer. 1.

Geburtsscheine. Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtsscheinen über die von Ausländerinnen im Königreiche geborenen Kinder. 35.

Gerichtsbeisitzer. Deren Gebühren. 1.

Güterbuchswesen. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften. 79.

H.

Handel und Gewerbe. Verfügung, betreffend die Pfechtung von Gefäßen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig. 9. K. Verordnung, betreffend einen weiteren Zusatz-Vertrag zu dem — zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag. 51. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Fleisch. 37. Verfügung, betreffend die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren. 63. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler. 78.

Heimathlose. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen der Uebernahme der Heimathlosen. 35.

J.

Juristische Personen. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die Orthopädische Armen-Heilanstalt „Paulinenhülfe" in Stuttgart, 9; an die „Schedler'sche Familienstiftung" in Stuttgart, 62; an die „Augustenhülfe" zu Ebingen, 76; an den „Georgen-Verein" in Stuttgart, 85; an die „Paulinen-Pflege in Winnenden, 84; an die „Schillerstiftung" in Stuttgart, 139. Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart verbundenen Capitalisten-Verein. 58.

K.

Kriegswesen. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormals reichunmittelbaren Besitzungen begütert sind. 71.

Digitized by Google

L.

Lebensversicherungsgesellschaften. Bekanntmachung in Betreff der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania" zu Stettin, 76; desgl. betreffend die „Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft", 77; die Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt. 77.

M.

Medicinalwesen. Verfügung, betreffend die Meldungen um Oberamts-Physicate. 5. Verfügung betreffend den Meldungstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung, 73; Verfügung bereffend die Bezirksaufsicht, über die Apotheken, 73; siehe auch unter „Arzneimittel."

Münzwesen. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Kassenämter zur Annahme der neuen österreichischen Guldenmünzen im festen Curse. 138.

P.

Patentwesen. Verfügung, betreffend die Patent-Abgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 6, 74.

Pfechtzeichen. Verfügung, betreffend die Pfechtung von Gefässen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig. 9.

Pflegschaftswesen. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. 7.

Polizeiliche Aufsicht. Gesetz über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe. 11. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen. 15. Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegränzung verurtheilten Strafgefangenen, unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind. 31.

Postwesen. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr. 87.

S.

Sporteln. Verfügung, betreffend den Sportelansatz in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht. 8.

Staatsschuldscheine. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. 7.

Steuerwesen. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $18^{60}/_{61}$. 65.

T.

Tabak. Verfügung, betreffend die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren. 63.

Z.

Zieglergewerbe. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler. 78.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google